



TEILREVISION

BUNDESGESETZ ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ

WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

(JAGDGESETZ, JSG)

Ergebnisse der Vernehmlassung

Stand 20.3.2017

IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Autor	Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern
Titel	Teilrevision Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Untertitel	Ergebnisse der Vernehmlassung
Ort	Bern
Jahr	2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vernehmlassungsvorlage	6
2	Eingegangene Stellungnahmen	7
3	Gesamtbeurteilung der Vorlage	8
3.1	Kantone	8
3.2	Konferenzen der Kantone	8
3.3	Politische Parteien	8
3.4	Dachverbände	8
3.5	Nationale Organisationen und Verbände	9
3.6	Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen	10
3.7	Weitere	10
3.8	Regionale/Lokale Organisationen und Verbände	10
4	Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	11
4.1	Ersatz eines Ausdrucks	11
4.2	Art. 3 Abs. 1 JSG	11
4.3	Art. 3 Abs. 2 JSG	14
4.4	Art. 4 Abs. 1 Bst. a, b und c JSG	14
4.5	Art. 4 Abs. 2 JSG	15
4.6	Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b JSG	16
4.7	Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o und q JSG	17
4.8	Art. 5 Abs. 2 JSG	22
4.9	Art. 5 Abs. 3 Bst. a und b JSG	22
4.10	Art. 5 Abs. 5 JSG	24
4.11	Art. 7 JSG – Sachüberschriftänderung und Grundsätzliche Bemerkungen zur Erleichterung einer Regulierung von Beständen geschützter Wildtierarten	25
4.12	Art. 7 Abs. 2 JSG	27
4.13	Art. 7 Abs. 2 Bst. a JSG	31
4.14	Art. 7 Abs. 2 Bst. b JSG	31
4.15	Art. 7 Abs. 3 JSG	34
4.16	Art. 7 Abs. 3 Bst. a JSG	35
4.17	Art. 7 Abs. 3 Bst. b JSG	36
4.18	Art. 8 JSG	37
4.19	Art. 9 Abs. 1 Bst. cbis JSG	37
4.20	Art. 12 Abs. 2 JSG	38
4.21	Art. 12 Abs. 4 JSG	39
4.22	Art. 14 Abs. 4 JSG	40
4.23	Art. 20 Abs. 2 JSG	41
4.24	Art. 24 Abs. 2-4 JSG	42
4.25	Zusätzliche Anträge für die Teilrevision des Jagdgesetzes	43
Anhang A	Übersicht der Stellungnehmenden	48
Anhang B	Weitergehende Anträge (gehen über eine Teilrevision JSG hinaus)	51
Anhang C	Übersicht der übereinstimmenden Stellungnahmen	53

KURZFASSUNG

- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eröffnete die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) am 24. August 2016. Es sind 124 Stellungnahmen eingegangen.
- **Die Stossrichtung der Revisionsvorlage wird von der Mehrheit begrüsst:** Die Mehrheit der Stellungnehmenden - darunter 18 Kantone und 2 Kantonskonferenzen - begrüssen grundsätzlich die vorgegebene Richtung der Revisionsvorlage im Sinne einer pragmatischen Lösung. Einzelne Stellungnehmende bevorzugen ausdrücklich die Revisionsvorlage im Rahmen der Berner Konvention gegenüber härteren Vorgehensweisen. Für andere Stellungnehmende geht die Revisionsvorlage zu wenig weit und sie fordern den Austritt aus der Berner Konvention. Für die Umweltallianz und den Tierschutz geht die Revisionsvorlage vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Präzisierungen werden von allen Stellungnehmenden verlangt. Bemängelt wird seitens der Kantone der nach wie vor (zu) grosse administrative und finanzielle Aufwand der kantonalen Jagdverwaltungen beim Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den geschützten Wildtierarten.
- **Die Erleichterung einer Regulierung von Beständen wird von der Mehrheit unterstützt:** Eine grosse Mehrheit – darunter alle Kantone und alle drei Kantonskonferenzen – unterstützen grundsätzlich die neue Bestimmung für Bestandsregulierungen. Abgelehnt wird die erleichterte Bestandsregulierung von der Umweltallianz, den wald- und den tierschutzrelevanten Organisationen. Zwar lehnen sie Einzelabschüsse oder Eingriffe in Wolfsrudel nicht kategorisch ab. Aus ihrer Sicht hat sich die bisherige Kompetenzordnung betreffend die Regulation geschützter Arten wie auch deren Management jedoch bewährt. Wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung des Menschen gehe, müsse der Abschuss immer die allerletzte Option darstellen. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Auswirkungen müssen nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art und die Waldverjüngung dürften durch die Eingriffe nicht gefährdet werden. Diese Rahmenbedingungen seien mit der jetzigen Vorlage nicht gegeben.
- **Die Kompetenzdelegation an die Kantone polarisiert:** Für die Mehrheit der Kantone (20 Kantone, 2 Kantonskonferenzen) und für die ressourcennutzungsorientierten Organisationen ist die Stärkung der Verantwortung und Kompetenzen der Kantone ein seit langem von ihnen geforderter notwendiger Schritt. Vier Kantone, die KBNL, die Umweltallianz sowie die wald- und tierschutzrelevanten Organisationen lehnen die Kompetenzdelegation ab. Eine schweizweit vergleichbare Praxis könne nur erreicht werden, wenn der Bund über die Regulierung bundesrechtlich geschützter Arten entscheidet. Sie befürchten, dass der übergeordnete Bundesauftrag für den Artenschutz mit der neuen Bestimmung empfindlich geschwächt werde und ein nachhaltiger Artenschutz damit nicht mehr garantiert sei. Zwei Kantone beantragen, für Grossraubtiere die Entscheidungskompetenz beim Bund zu belassen.
- **Regulierungsgründe allgemein und Regaleinbussen im Speziellen werden kontrovers beurteilt:** Insbesondere für die Organisationen aus dem Bereich Landwirtschaft gehen die Regulierungsgründe zu wenig weit. Aus ihrer Sicht verunmöglichen sie im Voraus eine Regulierung. Für einzelne Kantone und die Umweltallianz sind die Rechtsbegriffe zu wenig klar, der Interpretationsspielraum zu gross und ein schweizweit einheitliches Vorgehen damit nicht gesichert. Insbesondere die Jagdregaleinbussen als „Wildschaden“ werden sehr kontrovers beurteilt. Einzelne Kantone beantragen, dass eine verringerte Dichte an Beutetieren als Schaden eingestuft wird. Andere Kantone, die wald- und die tierschutzrelevanten Organisationen sowie die Umweltallianz lehnen Bestandsregulationen geschützter Arten entschieden ab, um damit Regaleinbussen entgegenzuwirken. Aus ethischer Sicht sei es fragwürdig, Beutegreifer mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss. Allgemein zeigen die Stellungnahmen deutlich, dass die

Wahrnehmung von Schaden sehr unterschiedlich und selektiv ist: Organisationen insbesondere aus dem Bereich Landwirtschaft weisen auf die grosse und künftig noch weiter befürchtete zunehmende Anzahl Wolfsrisse hin (durchschnittlich 160 Risse pro Jahr). Die Umweltallianz und Tierschutzorganisationen weisen auf die mindestens 4'000 Abgänge pro Jahr aufgrund ungenügend wahrgenommener Fürsorgepflicht durch die Tierhalter und den damit einhergehenden Handlungsbedarf ganz unabhängig von geschützten Wildtieren.

- **Zusätzliche geschützte Arten für die Liste regulierbarer Arten vorgeschlagen:** Eine grosse Mehrheit der Kantone und Organisationen aus den Bereichen Jagd und Landwirtschaft stellen Anträge zur Erweiterung der Liste von regulierbaren, geschützten Arten. Konkret werden neun zusätzliche Arten vorgeschlagen. Die Umweltallianz äussert sich sehr kritisch über das unklare Verfahren, die fehlenden Kriterien für die Auflistung und über das vorgesehene Entscheidungsmonopol des Bundesrates. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen gäbe es kein Korrektiv des Parlaments oder der Stimmbürgerinnen und -bürger. Das Risiko bestehe, dass durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates der Artenschutz massiv geschwächt, «entdemokratisiert» und zum Spielball tagespolitischer Partikularinteressen werde.
- **Der neue Ausdruck «Wildtierschutzgebiete» wird breit begrüsst, teilweise unter Bedingungen:** Eine grosse Mehrheit der Stellungnehmenden – darunter 13 Kantone und 3 Kantonskonferenzen - stimmt der Änderung des Ausdrucks zu neu «Wildtierschutzgebiete» explizit zu. Ein Teil der Stellungnehmenden stimmt jedoch nur unter der Bedingung, dass keine zusätzlichen Einschränkungen (weder Nutzungs-, Bewirtschaftungs-, Eigentumseinschränkungen oder in Bezug auf das Betretungsrecht) damit einhergehen.

1 VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Am 24. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; 922.0) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. November 2016.

Seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes vor mehr als dreissig Jahren haben sich sowohl die Verbreitung als auch die Bestandsgrössen vieler geschützter Tierarten verändert. Diese Entwicklung führte teilweise zu einer Zunahme von Konflikten zwischen den Ansprüchen der Wildtiere und den Interessen der Menschen, was sich auch in politischen Vorstössen niederschlug. Der Hauptauslöser der Teilrevision ist denn auch die Motion von Ständerat Stefan Engler «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» (2014 M 14.3151), welche am 19. Juni 2014 vom Ständerat und am 12. März 2015 vom Nationalrat angenommen wurde.

Die Teilrevision des Jagdgesetzes enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Die Erleichterung der Bestandsregulierung gewisser geschützter Wildtierarten gemäss der Motion von Ständerat Stefan Engler unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Die vorgeschlagene Neuerung ist das Kernstück der Vorlage und direkt auf den klar definierten politischen Auftrag zurückzuführen.
- Die Umbenennung der «Jagdbanngebiete» in neu «Wildtierschutzgebiete» (Umsetzung Motion Landolt, 14.3830).
- Die Ergänzung der Grundsätze für eine zeitgemässe Jagdplanung. Die Vereinheitlichung der inhaltlichen Anforderungen an die kantonalen Jagdprüfungen. Die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen (Umsetzung Postulat Landolt, 14.3818).
- Die Übertragung und Ergänzung der geänderten Regelungen über jagdbare Arten und ihre Schonzeiten von der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) ins Jagdgesetz.
- Die Neuregelung des Umgangs mit nicht einheimischen Tierarten und verwilderten Haustieren.
- Die Ergänzung und/oder Aktualisierung einzelner Artikel, welche aufgrund von Unklarheiten und Regelungslücken notwendig sind.

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Mit Schreiben vom 24. August 2016 wurden 83 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. In die vorliegende Auswertung wurden 124 Stellungnahmen einbezogen.

Zwei Adressaten – die christlichdemokratische Volkspartei CVP und der Schweizerische Städteverband SSV – verzichteten auf eine Stellungnahme.

Tabelle 2-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	26
Konferenzen der Kantone	3
Politische Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände	1
Nationale Organisationen und Verbände	
– Arten-, Natur- / Landschaftschutz	9
– Fischerei	1
– Gewerbe / Unternehmen	2
– Jagd	2
– Landschaftsnutzung	1
– Landwirtschaft	12
– Sport / Tourismus	7
– Tierschutz	3
– Wald	4
Regionale/Lokale Organisationen und Verbände	
– Arten-, Natur- / Landschaftschutz	2
– Gewerbe / Unternehmen	2
– Jagd	2
– Landwirtschaft	27
– Sport / Tourismus	2
– Wald	1
Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen	6
Weitere	4
Total	124

Eine Übersicht über alle Stellungnehmenden und ihren Abkürzungen findet sich in Anhang A.

Mehrere Stellungnahmen enthalten Anträge und Meinungsäusserungen, welche über die Möglichkeiten einer Teilrevision des Jagdgesetzes hinausgehen. Aus Transparenzgründen werden diese Anträge in Anhang B übersichtlich dargestellt.

3 GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE

Die Stellungnahmen der angehörten Gruppen werden nachstehend gesamthaft beurteilt. Die Detailanträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage folgen in Kapitel 4.

3.1 KANTONE

Von den sechsundzwanzig stellungnehmenden Kantonen äussern sich zwanzig grundsätzlich zur Vorlage. Für die Mehrheit der Kantone (18) geht die Vorlage in die richtige Richtung (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH). AG begrüsst die Vorlage teilweise. Unter anderem sind die selektive Unterschutzstellung verschiedener Vogelarten oder das Nicht-Auflisten von geschützten Arten, die bereits Probleme verursachen, für den Kanton Aargau nicht nachvollziehbar. LU äussert sich sehr kritisch gegenüber der Vorlage, denn sie berücksichtige die Interessen der Kantone nicht, und die Umsetzbarkeit zu wenig. Aus Sicht des Kantons LU wäre es wünschenswert, wenn das geltende Jagdgesetz integral aus der Optik der Verhältnismässigkeit überprüft würde. Von allen Kantonen (26) werden diverse Präzisierungen verlangt.

3.2 KONFERENZEN DER KANTONE

Zwei von drei stellungnehmenden Konferenzen der Kantone äussern sich grundsätzlich zur Vorlage. Die KOLAS und die KWL begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Für die KOLAS geht die Vorlage jedoch zu wenig weit, denn sie löse die Grundproblematik der Grossraubtiere nicht. Sie fordert noch mehr Handlungsspielraum für die Kantone. Die KWL weist auf die laufend zunehmenden Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten hin. Die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich (Konzepte, Richtlinien), das Beschwerderecht der Organisationen und die knapper werdenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Kantonen würden die Handlungsmöglichkeiten der Kantone im Vollzug des Jagdgesetzes stark einschränken. Die Teilrevision habe nur dann «keine finanziellen oder personellen Auswirkungen» für die Kantone – wie im erläuternden Bericht mehrfach ausgeführt – wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte oder jagdbare Tierarten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes vollständig Rechnung getragen wird. Der Finanzierung der verschiedenen Massnahmen, insbesondere bei der Wildschadenverhütung und –vergütung, müsse grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3.3 POLITISCHE PARTEIEN

Von den sieben stellungnehmenden politischen Parteien äussern sich sechs grundsätzlich zur Vorlage. Die BDP und FDP stimmen der Vorlage im Sinne einer pragmatischen Lösung grundsätzlich zu. Die SVP unterstützt die Vorlage als längst überfälligen Schritt in die richtige Richtung. Aus ihrer Sicht geht die Vorlage jedoch zu wenig weit. Sie fordert deshalb zusätzlich die Umsetzung der Motion Fournier, d.h. den Austritt aus der Berner Konvention. Die GPS und SPS lehnen die Vorlage ab. Der Bund dürfe unter dem Druck gewisser Kreise seine auf BV Art. 78 beruhende, flächendeckende Pflicht und Kompetenz zum Schutz wildlebender einheimischer Tiere nicht den Kantonen überlassen. Der Artenschutz werde mit dieser Vorlage aufgeweicht. Die ufs befürwortet im Grundsatz einen Teil der geplanten Gesetzesänderungen, lehnt jedoch die Kompetenzdelegation an die Kantone ab.

3.4 DACHVERBÄNDE

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Änderung des Jagdgesetzes und insbesondere die vorgesehene verstärkte Kompetenzdelegation an die Kantone. Aus ihrer Sicht geht die Vorlage jedoch zu wenig weit. Sie fordert die Umsetzung der Motion Fournier und eine bessere Regelung bezüglich Bären und Luchse.

3.5 NATIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE

– **Arten-, Natur- und Landschaftschutz**

Acht stellungnehmende Organisationen (ALA, Aqua Viva, Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF) lehnen die Vorlage ab. Aus ihrer Sicht nimmt der vorliegende Entwurf die in den letzten Jahren diskutierten pragmatischen Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten Forderungen in die Knie. Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision sei die Annahme der Motion Engler durch das Parlament. Die Motion bezog sich ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision gehe weit über das Anliegen der Motion Engler hinaus und schwäche den Artenschutz damit empfindlich. Die bisherige Kompetenzordnung betreffend die Regulation geschützter Arten wie auch deren Management habe sich bewährt. Die bisherige Gesetzgebung bot unter Berücksichtigung der Rolle des Bundes als für den Schutz zuständige Behörde die geeigneten Verfahren, um anfallende Konflikte mit Wildtieren adäquat und wirksam zu lösen. Bei unkoordiniertem Vorgehen würden allfällige Konflikte lediglich zwischen Kantonen verschoben. Für die Gruppe Wolf Schweiz geht die Teilrevision zu stark vom Gedanken aus, dass sich Konflikte mit Wildtieren durch Abschüsse lösen lassen, obwohl genau dies in vielen Fällen nicht erwiesen bzw. sogar widerlegt ist. Sie steht der Vorlage und der damit einhergehenden Lockerung des Artenschutzes daher kritisch und in einzelnen Punkten ablehnend gegenüber.

– **Fischerei**

Der Schweizerische Fischerei-Verband stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

– **Gewerbe / Unternehmen**

Beide stellungnehmenden Organisationen (sgv-usam, CP) stimmen der Vorlage grundsätzlich zu.

– **Jagd**

Von den zwei stellungnehmenden Organisationen äussert sich eine (JagdSchweiz) grundsätzlich zur Vorlage. JagdSchweiz stimmt der Vorlage im Grundsatz zu und wiederholt ihre wichtigsten Anliegen, wie zum Beispiel, dass keine neuen Einschränkungen bezüglich Jagdarten, Schonzeiten und Hilfsmittel erfolgen sollen, oder dass sich die Revision auf die Umsetzung der im Parlament eingereichten Vorstösse beschränken soll.

– **Landschaftsnutzung**

Für Aqua Nostra Schweiz geht die Vorlage in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weit. Aqua Nostra Schweiz verlangt eine weitere Ausdehnung der Möglichkeiten zur Regulierung von Wildtieren, was aus ihrer Sicht durch den Abbau der nationalen Regelungen und deren Ersatz durch die vollständige Kompetenzdelegation an die Kantone umsetzbar wäre.

– **Landwirtschaft**

Von den zwölf stellungnehmenden nationalen Organisationen äussern sich zehn grundsätzlich zur Vorlage (BFSZV, SAV, SBS-BNP, SBV, SGPV-FSPC, SMG, SSZV, SZZV, Swiss Beef, VSGP). Sie begrüssen die Stossrichtung der Vorlage und insbesondere die Stärkung der kantonalen Kompetenzen, die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran sowie die Absicht die Ausbreitung nicht einheimischer Tierarten konsequenter zu verhindern. Aus ihrer Sicht geht die Vorlage jedoch zu wenig weit. Die in den Erläuterungen ausgesprochenen Regelungen würden eine Regulierung von geschützten Arten in unverhältnismässiger Art und Weise einschränken. Die Grundproblematik der Grossraubtiere sei dadurch nicht gelöst. Dem Schutz der Nutztiere werde noch nicht genügend Rechnung getragen.

- **Sport / Tourismus**

Eine Organisation (SchweizMobil) äussert sich generell zur Vorlage und stimmt dieser im Grundsatz zu. Alle sieben stellungnehmenden Organisationen fordern, dass die Gelegenheit der Jagdgesetzrevision genutzt werden soll, um die aus ihrer Sicht heute noch zu pauschalen Einschränkungen der touristischen Nutzung in Wildtierschutzgebieten durch regional differenzierte Schutzregelungen zu ersetzen.

- **Tierschutz**

Von den drei stellungnehmenden Organisationen äussern sich zwei grundsätzlich zur Vorlage. Der Schweizer Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht begrüssen die verstärkte Berücksichtigung von Tierschutzaspekten in der Vorlage. Beide lehnen jedoch die Vorlage hinsichtlich der geplanten Erleichterung der Bestandsregulierung geschützter Arten vollständig, und bezüglich der geänderten Regelungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten teilweise ab. Aus Sicht des Schweizer Tierschutzes ist die Vorlage in weiten Teilen ein Kniefall vor Jägerschaft und Schafhaltern.

- **Wald**

Von den vier stellungnehmenden Organisationen äussern sich drei grundsätzlich zur Vorlage (GWG, Pro Silva, SFV/Forstverein). Alle drei lehnen die Vorlage im Grundsatz ab. Eine weitere Ausbreitung des Wolfes werde mit der vorgesehenen Bestandsregulierung verhindert. Bereits erkennbare positive Auswirkungen der Präsenz des Wolfes auf die Waldverjüngung und Waldökosysteme würden damit leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Die Anliegen der Wald- und Forstwirtschaft wurden aus ihrer Sicht bei der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes ungenügend berücksichtigt.

3.6 FACHINSTITUTE UND WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN

Sechs Fachinstitute respektive wissenschaftliche Organisationen äussern sich generell zur Vorlage. Die SGW, die Division Conservation Biology/Universität Bern und fauna.vs begrüssen grundsätzlich die Teilrevision des in die Jahre gekommenen Jagdgesetzes. Es sei wichtig, das Wildtiermanagement den aktuellen Bedingungen anzupassen. Alle sechs Stellungnehmenden lehnen eines der Kernstücke der Vorlage, die aus ihrer Sicht einschneidende und in ihrer Wirkung beängstigende Neuausrichtung der bisherigen Kompetenzordnung über geschützte Tierarten, ab. Die Vogelwarte stellt den Eventualantrag die Gesetzesrevision zu sistieren und einen konsensualen Einigungsprozess (im Sinne von Art. 33b VwVG) mit allen Stakeholdern des Artenschutzes in Betracht zu ziehen.

3.7 WEITERE

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission lehnt die Revision gesamthaft ab. Mit der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation entzieht sich der Bund aus Sicht der ENHK seiner Verantwortung für den Artenschutz. Die ENHK stellt den Eventualantrag, den Art. 7 im heute geltenden Wortlaut zu belassen. Für die drei Vereine Lebensraum ohne Grossraubtiere (Schweiz, Wallis und Tessin) geht die Vorlage zu wenig weit. Sie fordern die Umsetzung der Motion Fournier.

3.8 REGIONALE/LOKALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE

Die Stellungnahmen der vierunddreissig regionalen und lokalen Organisationen und Verbände aus den Bereichen Arten-, Natur-/Landschaftschutz, Jagd, Landwirtschaft, Sport/Tourismus und Wald entsprechen grösstenteils den Stellungnahmen der bereichsnahen nationalen Organisationen und Verbände. Die beiden Flughäfen Zürich und Locarno/Bellinzona äussern sich nicht grundsätzlich zur Vorlage, machen jedoch Detailanträge im Zusammenhang mit der Flugsicherheit resp. dem Vogelschlagrisiko.

4 BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Artikeln des Jagdgesetzes zusammengefasst. Die Gliederung entspricht der Struktur der Vernehmlassungsvorlage.

4.1 Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt.

Der Änderung des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» zu neu «Wildtierschutzgebiete» im ganzen Erlass wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KBNL, sechs Kantone (AI, FR, GR, SO, VD, ZG), die FDP sowie sieben weitere Organisationen (Aqua Nostra, Ficedula, Nos Oiseaux, Gruppe Wolf Schweiz, Akademien der Wissenschaften, SGW, TIR) stimmen der Änderung des Ausdrucks ohne weitere Anträge zu. Auch die GPS und die SPS sowie der WWF, Pro Natura und weitere Organisationen (Aqua Viva, SVS/BirdLife, Division Conservation Biology/Universität Bern, fauna.vs) begrüßen die Änderung, verlangen aber weiterführende Regelungen zur Stärkung der Schutzbemühungen für die Arten und Lebensräume. Insbesondere sei jede Form von Jagd im Allgemeinen und Trophäenjagd im Speziellen künftig auszuschliessen. Die KWL, die KOLAS, sieben Kantone (BL, BS, LU, SZ, TI, UR, VS) sowie die BDP stimmen der Änderung unter der Voraussetzung zu, dass damit keine zusätzlichen Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgen. Diesen Standpunkt vertreten auch andere Organisationen (JagdSchweiz, SAV, sgV-usam, SGPV-FSPC, Mountain Wilderness, SAC, SBV, STV-FST, CH Wanderwege, SBS, Swiss Orienteering, SchweizMobil).
- Der Kanton OW sowie eine Reihe von Organisationen befürchten weitere Einschränkungen und lehnen die Änderung daher ab (OW, SAB, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, SBS-BNP, Swiss Beef, CSPO, Berner Waldbesitzer). Der Kanton SG bittet um die Überprüfung der Sinnhaftigkeit dieser Ausdrucksänderung und macht auf den hohen Umsetzungsaufwand mit entsprechenden Kosten aufmerksam (Änderung von Tafeln, Broschüren und Wegsites, etc.).
- Die Kantone GE und VD weisen auf einen Übersetzungsfehler in der französischen Version der Vorlage hin. Der Kanton GE schlägt vor, für «Wildtierschutzgebiet» den französischen Begriff « Réserve de faune sauvage » zu verwenden (in Anlehnung an die Wasser- und Zugvogelreservate/Réserve d’oiseaux d’eau). Der Kanton VD schlägt « site de protection de la faune sauvage » vor.

4.2 Art. 3 Abs. 1 JSG

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.

Koordination der Jagdplanung

Der neuen Regelung, wonach die Kantone die Jagdplanung untereinander koordinieren sollen, wird mehrheitlich zugestimmt.

- Elf Kantone (AG, FR, JU, NE, SG, LU, SO, BS, BL, TI, GL) sowie diverse Organisationen stimmen der neuen Regelung zu, oder signalisieren Akzeptanz, indem sie die vorgeschlagene überkantonale Koordination in ihre Anträge zu anderen Inhalten von Art. 3 Abs. 1 übernehmen (Jagd Schweiz, Wald Schweiz, GWG, Pro Silva, SAC, CH Wanderwege, Schweiz

Mobil, ETH, Akademien der Wissenschaften, RJSO, Nos Oiseaux, Aqua Nostra, SSZV, SBS-BNP, SZZV, BFSZV, SFV, SBV, Swiss Beef).

- Der Kanton AR beantragt das ersatzlose Streichen der Koordinationspflicht.
- Die Kantone BL, BS und TI weisen auf die unterschiedlichen kantonalen Jagdgesetzgebungen und -systeme sowie auf zusätzlichen Präzisierungsbedarf hin. So sei beispielsweise zu klären, wer den Koordinationsbedarf definiert, wer unterschiedliche Sichtweisen der Kantone überbrücken soll und wie die gemeinsame Abschussplanung festgelegt wird. Unklar sei zudem, ob die Koordination auch zwischen Kantonen mit unterschiedlichem Jagdsystem (Patentjagd bzw. Revierjagd) konkretisiert werden solle. Die Kantone BL und BS bevorzugen eine subsidiäre Lösung mit Definitionshoheit bei den betroffenen Kantonen.
- Der Kanton GL ist der Meinung, dass sie dieser interkantonale Ansatz bewährt hat und daher mit dem Grundsatz einverstanden. Er hinterfragt jedoch, ob die Jagdplanung wirklich auf Gesetzesstufe verankert werden muss, da die Kantone von sich aus bei raumgreifenden Arten den Kontakt zu ihren Nachbarn suchen und die Massnahmen aufeinander abstimmen würden.

Berücksichtigung des Tierschutzes bei der Regelung und Planung der Jagd

Der gesetzlichen Verankerung des Tierschutzes wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, zwölf Kantone (AG, FR, GR, AR, BL, BS, NW, SG, SH, SZ, ZH, UR), die GPS und SPS sowie mehrere Organisationen stimmen der Regelung zu (Pro Natura, WWF, STS, TIR, SVS, SGW, Akademien der Wissenschaften, BirdLife, Mountain Wilderness, Aqua Viva). Der Tierschutz sei für die Jagd ein wichtiger Faktor und seine Erwähnung in den Grundsätzen unterstreicht seine Bedeutung. Der Kanton UR setzt bei seiner Zustimmung voraus, dass die gesetzliche Verankerung des Tierschutzes nicht dazu führen darf, dass der Tierschutz der Jagd deshalb zusätzliche Auflagen mache. Der STS fordert zusätzlich, dass der Tierschutz gesamtschweizerisch einheitlich und für alle Kantone verbindlich im JSG zu regeln sei und führt sechs Punkte auf, die eine solche Regelung zu umfassen habe (Verbot von Schrotschuss und Schussabgaben auf flüchtiges Wild, Verbot von Baujagd und Ausbildung von Hunden dazu am lebenden Tier, Verbot von Selbsthilfemassnahmen durch Laien, Verbot von Aussetzen von Wild zu jagdlichen Zwecken sowie Vorgaben zum Treffsicherheitsnachweis und maximalen Schussdistanzen).
- Der Kanton OW, die SVP und zwei weitere Organisationen lehnen die explizite Verankerung des Tierschutzes im JSG ab (JagdSchweiz und RJSO). Sie weisen darauf hin, dass der Tierschutz bereits heute ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich sei. Der Begriff «Tierschutz» in der Vorlage sei schwammig und nicht operationalisierbar. Da der Kanton OW befürchtet, dass Beschwerden von Tierschutzorganisationen und jagdkritischen Organisationen dadurch begünstigt werden. Die SVP vertritt die Meinung, dass die gesetzliche Verankerung des Tierschutzes im Endeffekt dazu führe, dass es in der Praxis sehr schwierig werden wird, Massnahmen gegen Wildtiere durchzuführen.
- Die Kantone AR, SH und ZH schlagen vor nebst dem Tierschutz auch die Anliegen der «Tiergesundheit» bzw. der «Tierseuchenpolizei» bei der Planung und Koordination der Jagd aufzuführen.
- Drei Stellungnehmende beantragen die Berücksichtigung der Anliegen der Waldwirtschaft zu ergänzen, und diese den Anliegen der Landwirtschaft sowie dem Natur- und Tierschutz gleich zu stellen (SFV, Pro Silva, SAC).
- Der Kanton GR beantragt eine Ergänzung, dass die Kantone bei den Schalenwildarten eine ausgeglichene Alters- und Geschlechterstruktur anzustreben haben.

Gewährleistung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der natürlichen Waldverjüngung

Zur Regelung betreffend der Waldbewirtschaftung und der natürlichen Waldverjüngung sind zahlreiche Anträge und Änderungsvorschläge eingegangen.

- Die KBNL kann die Formulierung in ihrer absoluten Form nicht unterstützen. Dazu müssten die Schalenwildbestände lokal derart reduziert werden, dass dies sämtlichen wildbiologischen Grundsätzen widersprechen würde. Sie beantragt, den letzten Satz von Art. 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: *„Die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben“*.
- Auch der Kanton LU schlägt hinsichtlich der Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung die Formulierung vor, dass Populationen von Wildtieren anzustreben seien, welche die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten „nicht gefährden“, anstatt „sicherstellen“. Die Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung und natürlichen Verjüngung der Wälder könne nicht allein durch die Jagd sichergestellt werden. Der Artikel sei zudem umfassend zu formulieren, indem auch die Regulierung geschützter Arten wie z.B. dem Wolf und Luchs nach den hier definierten Prinzipien ausgerichtet und indirekte Effekte auf die Waldverjüngung mitberücksichtigt werden.
- Die Kantone NW und UR beantragen die verschärfte Formulierung *„müssen sichergestellt sein“*.
- Verschiedene Organisationen beantragen unterschiedliche Begriffsänderungen von „standortgerecht“ zu „standortheimisch“, „autochthon“ oder „nicht-gebietsfremd“ (GPS, SPS, Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF und SGW, Akademie der Wissenschaften). Die Akademien der Wissenschaften begründen dies damit, dass der Begriff „standortgerecht“ dem naturnahen Waldbau nicht gerecht werde und in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten klar definiert sei. Die Jagd solle keine natürliche Verjüngung von zwar standortgerechten, jedoch nicht einheimischen Baumarten wie z.B. der Douglasie sicherstellen müssen.
- Ein paar Organisationen machen folgenden Formulierungsvorschlag: *«(...) Tierschutzes und der Waldwirtschaft sowie die Ergebnisse von Wald-Wild-Konzepten und Verjüngungskontrollen. Die Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sind sicherzustellen“*. (WaldSchweiz, GWG, Professur Waldökologie/ETHZ).
- Ein paar Organisationen beantragen „Verjüngung mit standortgerechten Baumarten“ zu streichen oder aber zu ergänzen, dass dies in Absprache und mit dem Einverständnis des Waldeigentümers zu erfolgen habe (SBV, Swiss Beef, SSZV, SBS-BNP).
- Zwei Stellungnehmende beantragen die Streichung des ganzen Satzes *„Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein“* (SSZV, BFSZV).

4.3 Art. 3 Abs. 2 JSG

² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts

Der neuen Regelungen zur Jagdberechtigung wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, zehn Kantone (AG, FR, SG, SO, BL, BS, NW, SZ, UR, GR) sowie zwei weitere Organisationen (TIR, RJSo) stimmen der Regelung zu. Der Kanton TI ist zwar gegen eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen, stimmt der Regelung „nach Massgabe des kantonalen Rechts“ jedoch im Sinne eines Eventualantrags zu. Sie betonen die Wichtigkeit der weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts. Das heisst, die bestandene Jagdprüfung soll weiterhin nur eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Jagdberechtigung in einem Kanton sein und dies unabhängig davon, ob diese Jagdprüfung gegenseitig anerkannt ist oder nicht. Die Kantone können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber für eine Jagdberechtigung abweisen, wenn andere kantonal geregelten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz, Sprachkenntnisse, Prüfung in Spezialgebieten) nicht erfüllt sind. Inwiefern damit der "steigenden Mobilität der Bevölkerung" Rechnung getragen wird und inwieweit damit das Postulat Landolt (14.3818) und die Motion Bieri (98.3267) im Endeffekt tatsächlich umgesetzt werden, sei allerdings fraglich.
- Vier Kantone (GL, JU, LU, VS) lehnen die neue Regelung ab. Die Kantone GL und JU lehnen die weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts ab, weil die gegenseitige Anerkennung mit diesem Zusatz nicht erfüllt werden könne. Der Kanton VS betont ebenfalls die Wichtigkeit der weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts. Dies werde in der Praxis erforderlich sein, da eine Jagd im Hochgebirge und nach Patentsystem grundlegend andere Anforderungen an den Jäger stelle, als eine Jagd in einem Revierkanton im Mittelland. Es sei somit fraglich, ob der Freizügigkeitsgedanke und die damit verbundene Mobilität umgesetzt werden könne. Den Kantonen würden dabei aber erhebliche administrative Mehraufwände im Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens entstehen. Der Kanton LU beantragt die ersatzlose Streichung dieser Regelung.
- Zwei Stellungnehmende beantragen die Formulierung so zu ergänzen, dass die Kantone zur Erteilung der Jagdberechtigung auch einen obligatorischen Treffsicherheitsnachweis einfordern müssen (BDP, JagdSchweiz).

4.4 ART. 4 ABS. 1 BST. A, B UND C JSG

¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:

- a. Arten- und Lebensraumschutz;
- b. Tierschutz;
- c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.

Die Regelung, wonach neu der Bund Vorgaben zu den Prüfungsgebieten macht, wird kontrovers beurteilt.

- Acht Kantone (BE, AG, BL, OW, FR, SG, VD, ZH), die GPS und SPS sowie der WWF, Pro Natura und eine Reihe weiterer Organisationen stimmen der Vorgabe von Prüfungsgebieten durch den Bund entweder explizit zu, oder indirekt, indem sie eigene Anträge betreffend der Erweiterung von Prüfungsgebieten stellen (SBV, SGW, Akademien der Wissenschaften, Universität Bern, SFV, Pro Silva, Berner Waldbesitzer, Mountain Wilderness, SVS Birdlife, Aqua Viva, fauna.vs, SZZV, BFSZV, SSZV, SBS-BNP, Swiss Beef). Am häufigsten wurden Ergänzungen vorgeschlagen. Diese umfassen Fleischhygiene, Tiergesundheit, Arten- und Lebensraumschutz, Ökologie, Wildtierbiologie, Wildtiermanagement, Jagdplanung, Grundlagenkenntnisse zu Demographie und Populationsdynamik, jagdliches Handwerk bis hin zur Wildverwertung. Es bestehen Anträge einzelne Prüfungsgebiete zu präzisieren, zu streichen oder ihre Reihenfolge zu ändern. Für den Kanton ZH ist allerdings fraglich, ob die Aufzählung einzelner Prüfungsthemen gesetzeswürdig ist und verweist auf die Verordnungsstufe.
- Die KWL, zwölf Kantone (BS, NW, SH, SZ, VS, AI, AR, GR, SO, GL, LU, TG), die FDP sowie eine weitere Organisation (sgv-usam, JagdSchweiz, RJSO), beantragen von der Aufzählung einzelner Prüfungsgebiete im Jagdgesetz abzusehen und verweisen zum Teil auf das bereits bestehende Schweizer Jagdlehrmittel der Jagdverwalterkonferenz und die darin enthaltenen Fächer. Einzelne schlagen vor, die bisherige Formulierung zu belassen (AG, AR, SO und FDP) oder die neue Formulierung ersatzlos zu streichen (LU).

4.5 ART. 4 ABS. 2 JSG

² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.

Gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung

Der Regelung, wonach die Jagdprüfung von den Kantonen gegenseitig anzuerkennen ist, wird mehrheitlich zugestimmt:

- Die KWL, KBNL, 16 Kantone (AG, BE, BL, BS, GL, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH) sowie einige weitere Organisationen stimmen der gegenseitigen Anerkennung der Jagdprüfungen zu (JagdSchweiz, SFV, Pro Silva, Akademien der Wissenschaften ufs, Aqua Nostra, RJSO). Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung sei entweder bereits langjährige Praxis oder sie wird als längst fällig und zeitgemäss angesehen. Einige Stellungnehmende machen Verbesserungsvorschläge bezüglich der Formulierung. Jagd Schweiz fordert, dass die Kantone weitere Teilprüfungen durchführen können, wenn dies durch spezielle kantonale Gegebenheiten gefordert ist.
- Die Kantone GR und TI betonen die Wichtigkeit einer klaren Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdfähigkeit. Den Kantonen müsse das Recht eingeräumt werden, für Jägerinnen und Jäger mit ausserkantonalen Jagdprüfungen Einschränkungen zu erlassen, z.B. müsse die Zahl ausserkantonomaler Jägerinnen und Jäger ohne Bündner, respektive Tessiner Jagdprüfung begrenzt werden dürfen. Gemäss dem Kanton TI sei insbesondere auch der Umgang mit Jägerinnen und Jägern zu klären, die in der Vergangenheit die Jagdprüfung in einem bestimmten Kanton abgelegt haben, da bis vor wenigen Jahren die kantonalen Jagdprüfungen zweifellos noch weit von einer Gleichwertigkeit entfernt waren.
- Vier Kantone (AR, LU, TI, VS), die FDP und drei weitere Organisationen lehnen die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen ab (sgv-usam, Aqua Nostra und FCTI). Diese Regelung führe nicht zum angestrebten Ziel und stelle eine erhebliche Einmischung des Bundes in das Regalrecht der Kantone dar.

Der Regelung, wonach der Bund für die Jagdausbildung Richtlinien zu den lebensraum-, arten- und tierschutzrelevanten Prüfungsgebieten erlässt, wird mehrheitlich abgelehnt.

- Die KBNL, die Kantone BE und VD sowie zwei weitere Organisationen stimmen der neuen Regelung zu (kompanima, TIR). Der Kanton VD betont, dass *«pour garantir les effets à long terme d'une chasse durable et équilibrée, il est important qu'un cadre clair et global soit donné par la Confédération, les cantons gardant la liberté de préciser les éléments qu'ils jugent pertinents d'ajouter ou de développer»*. Kompanima betont die Wichtigkeit der Bundesrichtlinien für die Umsetzung des Gesetzesartikels im Sinne des Tierschutzes.
- Die KWL, 14 Kantone (AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VS), die FDP sowie weitere Organisationen lehnen die neue Regelung ab (JagdSchweiz, SBV, Aqua Nostra, sgvisam, RJSo, SZZV, BFSZV, Swiss Beef). Der Kanton GL fordert als Eventualantrag, die bisherige Formulierung beizubehalten.
- Der Kanton AG beantragt eine Neuformulierung, wonach der Bund gemeinsam mit den Kantonen die Richtlinien über die Prüfungsgebiete erlässt.
- Die BDP fordert den Bund auf, sich im Erlass von Richtlinien über die Prüfungsgebiete Zurückhaltung aufzuerlegen.

4.6 Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b JSG

³ Die Kantone können:

- a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Anerkennung ausländische Jagdprüfung bei gleichwertigen Qualifikationen

Die Regelung, welche den Umgang mit der Abgabe von Jagdberechtigungen an ausländische Jagdgäste festlegt, wird mehrheitlich abgelehnt.

- Die KBNL, der Kanton AG und eine Organisation (TIR) stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu.
- Die KWL und acht Kantone (BL, BS, GL, JU, NE, SZ, TG, NW) stimmen der Regelung nur unter der Bedingung zu, dass der Bund die Gleichwertigkeit ausländischer Jagdprüfungen selber prüft, oder eine Liste der Länder abgibt, deren Jagdprüfungen dem Standard der Schweizer Jagdprüfungen entsprechen. Sie schlagen deshalb die Formulierung „...sofern die Bewerberinnen und Bewerber über *eine vom Bund geprüfte* gleichwertige Qualifikation verfügen“ vor.
- Der Kanton SG, die BDP, JagdSchweiz und eine weitere regionale Jagdorganisation (RJSo) äussern sich sehr kritisch zu dieser Regelung. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit sei zu aufwändig, wenn nicht gar undurchführbar und für Tagesgäste unverhältnismässig. Sie verunmögliche zudem die Erteilung der Jagdberechtigung an erfahrene Jäger aus anderen Ländern, in denen es keine Jagdprüfungen, sondern nur Jagdberechtigungen gibt (SG). Insbesondere müssten auf einzelne Tage beschränkte Bewilligungen weiterhin möglich sein, wenn die Bewerberinnen und Bewerber über eine amtliche Jagdbewilligung im Heimatland verfügten (BDP, Jagd Schweiz).

- Vier Kantone (GR, LU, VS, ZG), sowie fünf weitere Organisationen lehnen die neue Regelung ab (SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV).
- Der Kanton TI beantragt, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollen, im Ausland abgelegte Jagdprüfungen nicht anzuerkennen.
- Eine regionale Organisation (CSPO) lehnt die Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen ganz grundsätzlich ab. Doch ausländische Jägerinnen und Jäger mit Jagdberechtigung im Heimatland sollten dennoch in der Schweiz jagen können, sofern sie von einer Jagdgruppe eingeladen seien.
- Drei Stellungnehmende stellen den Antrag zu prüfen wie Missbrauch verhindert, bzw. wie die Einhaltung der Gesetzgebung in solchen Fällen umgesetzt werden könne (Akademie der Wissenschaften, Division Conservation Biology/Uni Bern, fauna.vs). Dies gelte insbesondere im Zusammenhang mit der intransparenten Trophäenjagd.

Beschränkte Jagdberechtigung zur Vorbereitung der Jagdprüfung

Der Regelung, welche den Umgang mit der Abgabe von Jagdberechtigungen an Jagdlehrgänger festlegt, wird im Grundsatz mehrheitlich zugestimmt.

- Die KBNL und die Kantone AG und SG stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu.
- Sechs Kantone (BL, GR, SO, TG, VD, VS) sind nicht grundsätzlich gegen die Regelung, knüpfen ihre Zustimmung dazu jedoch an Ergänzungen und/oder Präzisierungen: So sei zu ergänzen, dass hierfür mindestens die notwendigen Artenkenntnisse und die ausreichende Schiessfestigkeit sowie der Umgang mit Waffen vorausgesetzt werden, oder aber die Begleitung durch ein Aufsichtsorgan gefordert werden müsse. Der Kanton VS beantragt, auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigungen sowohl an Personen abgeben zu können, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, oder von einem Jagdaufsichtsorgan begleitet werden.
- Der Kanton LU sowie einige weitere Organisationen lehnen die Regelung ab (SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV).

4.7 Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o und q JSG

Grundsätzliche Bemerkungen zu Art. 5

Es erfolgten ein paar grundsätzliche Bemerkungen und Anträge zum Artikel 5:

- Die KBNL und sechs Kantone (FR, NE, SG, SO, TG, ZH) stimmen dem Artikel 5 grundsätzlich zu.
- Die KWL und vier Kantone (BL, BS, GL, SZ) hinterfragen grundsätzlich die Systematik im Gesetz und der Verordnung. Zugunsten der Flexibilität und um auf zukünftige Entwicklungen rasch reagieren zu können, beantragen sie, alle jagdbaren Arten mit ihren Schonzeiten in der Jagdverordnung aufzuführen. Der Kanton LU beantragt, die Schonzeiten der jagdbaren Arten in der Jagdverordnung festzulegen, oder aber analog zur Fischereigesetzgebung als Richtzeiten zu umschreiben.
- Der Kanton GL beantragt, dass der Bund als Konsequenz des Bundesgerichtsentscheids (2C_1176/2013) eine Präzisierung der Begriffe «jagdbare Arten» und «geschützte Arten» prüft.
- Die Kantone VD und TI beantragen, *«d'évaluer la possibilité de sortir dans le cadre d'une deuxième révision d'autres espèces dont les effectifs tendent à baisser du fait du changement climatique ou de la modification de leurs habitats comme la bécasse des bois, le tétras-lyre ou le lagopède alpin»*. (Siehe weitergehende Anträge/Anhang B).

- Drei Organisationen beantragen aufgrund neuer Erkenntnisse den Schutzstatus der Vogelarten zu überprüfen (ALA, Vogelwarte, Nos Oiseaux). Sie beantragen eine Überprüfung und Anpassung der Liste der jagdbaren Arten hinsichtlich ihrer Gefährdung.

b. Wildschwein

vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.

Der Übertragung der Regelung ins Jagdgesetz und der Regelung selbst wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, die KBNL, die KOLAS, 13 Kantone (BL, BS, FR, GR, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, VS) sowie mehrere Organisationen stimmen ohne weitere Anträge zu (SBV, Aqua Nostra, SSZV, SGPV-FSPC, SZZV, Swiss Beef, SBS-BNP, BFSZV, SGW). Der Kanton SG weist darauf hin, dass die Situation in vielen Kantonen ausser Kontrolle geraten ist. Das Wildschwein breite sich weiter aus und werde jagdlich nicht oder zu wenig reguliert. Noch immer würden veraltete und überholte Ansichten und Jagdmethoden herrschen. Der Abschuss der Bachen (weibliche Wildschweine) sei tabu, der Hundeeinsatz mangelhaft und die Treibjagden seien nicht auf Wildschweine ausgerichtet. Hier müsse der Bund vermehrt unterstützen und mit einer Überarbeitung der Praxishilfe Wildschweinmanagement eine Wende einleiten.
- Vier Organisationen beantragen Änderungen bezüglich der Schonzeit der Wildschweine: Der Alpwirtschaftsverband (SAV) beantragt, die Schonzeit für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, ganz aufzuheben. Helvetia Nostra beantragt die Schonzeit wie bisher beizubehalten, und die Regelung wie folgt zu ergänzen: *«en dehors de cette période de protection, les tirs de régulation sont autorisés, pour autant que toutes les mesures de prévention des dommages aux cultures aient été correctement appliquées; la chasse est interdite au sein des réserves naturelles et leurs abords»*. Die regionale Organisation Ficedula beantragt eine Schonzeit vom 1. Februar bis 31. Mai und die generelle Aufhebung der Schonzeit für alle Wildschweine, die ausserhalb des Waldes in landwirtschaftlichen Kulturen Schaden anrichten. Eine regionale Jagdorganisation (FCTI) weist darauf hin, dass *“se il cinghiale è cacciabile anche durante il mese di febbraio, bisognerebbe vietare le battute per evitare il disturbo alle altre specie”*.
- Der STS und TIR äussern sich kritisch zur Regelung. Die generelle Abschuss-Freigabe auf offenem Feld für Tiere, die jünger als zweijährig sind, wird als problematisch erachtet. TIR beantragt, die Aufhebung der Schonzeit für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, ganz zu streichen. Es wird bezweifelt, dass das Alter des Tieres am äusseren Erscheinungsbild ausreichend bestimmt werden kann und man befürchtet deshalb, dass die Regelung somit auch zu Abschüssen älterer Tiere, bspw. Leitbachen oder Muttertiere, führe und damit erheblich und unverhältnismässig in die Sozialstruktur der Rotten eingegriffen werde, respektive, dass der Abschuss von Jungtieren zu einer ungünstigen Altersverteilung innerhalb der Population führen könnte.

c. aufgehoben

Der Aufhebung einer Schonzeit der nicht einheimischen Tierarten Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KOLAS, sechs Kantone (FR, GR, NE, SG, TI, VD), die GPS, die SPS, der WWF und Pro Natura sowie mehrere zusätzliche Organisationen stimmen der Regelung ohne weitere Bemerkungen oder Anträge zu (SBV, Aqua Nostra, SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV, Swiss Beef, Aqua Viva, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife, SGW).

- Helvetia Nostra, STS und TIR lehnen die neue Regelung ab: STS und TIR befürchten, dass die Neuregelung dazu führen wird, dass Tiere dieser Arten geschossen werden, selbst wenn Muttertiere abhängige Jungtiere führen. Diese Art der Bejagung widerspreche den tierschutzrechtlichen Grundsätzen. Zudem verstosse die Regelung gegen Art. 7 Abs. 5 JSG. Die Ausführungen auf S. 16 des erläuternden Berichts zur vorliegenden Teilrevision würden zeigen, dass keine akute Bedrohungslage durch die betroffenen Arten bestehe.
- JagdSchweiz äussert sich kritisch zur neuen Regelung. Sie weist darauf hin, dass es im Grundsatz stossend sei, für Sika- und Damhirsche sowie Mufflon die Schonzeit aufzuheben, nachdem für Rabenkrähen etc. neu eine Schonzeit eingeführt wird.

l. Birkhahn und Schneehuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober

Der Unterschutzstellung des Rebhuhns wird zugestimmt. Mehrere Stellungnehmende bringen jedoch zusätzliche Anträge bezüglich der Jagd und der Schonzeiten von Birkhahn, Schneehuhn und Waldschnepfe ein:

- Die KBNL, der Kanton AG, die GPS, die SPS, Pro Natura, der WWF und mehrere weitere Organisationen beantragen unter Berücksichtigung der neusten Ergebnisse des Brutvogelatlas' der Schweiz die ernsthafte Überprüfung (KBNL) oder die Streichung dieser Regelung (ALA, Aqua Viva, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife, SAC, Akademien der Wissenschaften, Division Conservation Biology/Universität Bern und fauna.vs).
- Drei Stellungnehmende beantragen eine Reduktion des Jagddrucks auf den Birkhahn sowie eine starke Einschränkung der Bejagung des Alpenschneehuhns (Einschränkung der Anzahl Jagdtage sowie der Jahres- und Tagesstrecke pro Jäger) (Ficedula, Nos Oiseaux, Vogelwarte). Ficedula schlägt zudem vor, aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse die Schonzeit der Waldschnepfe vom 1. Dezember bis 31. Oktober zu verlängern.

m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher
vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Der Übertragung des Bst. m ins Jagdgesetz sowie dem Bst. m selber wird im Grundsatz mehrheitlich zugestimmt. Mehrere Stellungnehmende bringen jedoch Detailanträge dazu ein:

- Die KWL, die KBNL, die KOLAS, dreizehn Kantone (BL, BS, FR, GR, NW, SG, SO, SZ, VS, ZG) und mehrere Organisationen, stimmen der Regelung zu (SBV, SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV, Swiss Beef, VSGP und SGW,).
- Die GPS, die SPS, vier Kantone (NE, TI, TG, VD) sowie mehrere Organisationen sind nicht grundsätzlich gegen die Regelung im Bst. m, äussern sich jedoch kritisch zur Bejagung einzelner unter Bst. m aufgeführten Arten, oder lehnen diese ab (Pro Natura, WWF, Aqua Viva, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife, Akademie der Wissenschaften und Nos Oiseaux, Flughafen Zürich, CSPO, Aqua Nostra):
 - Die Kantone TI und TG beantragen eine einheitliche Handhabung der Krähenarten und – unterarten (Raben- und Nebelkrähe). Der Kanton NE beantragt die ganzjährige Jagdbarkeit auch «*sur les herbages*» und der Flughafen Zürich beantragt die ganzjährige Jagdbarkeit aufgrund des Vogelschlagrisikos auch auf konzessionierten Flugplätzen.

- Die GPs, die SPS, der Kanton VD und einige Organisationen beantragen, die Jagd auf den Eichelhäher und den Kolkraben zu überprüfen und je nach Ergebnis die beiden Arten aus der Aufzählung zu streichen und als nicht jagdbare Arten zu klassieren. Der Eichelhäher spiele eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung. Seine Bejagung werde deshalb von Forstkreisen immer stärker abgelehnt. Der Kolkrabe spiele als Alles- und Aasfresser eine wichtige Rolle als «Gesundheitspolizist» im Nahrungsnetz.
- CSPO und Aqua Nostra machen konkrete Anträge für die Aufhebung von Schonzeiten: Einerseits betrifft dies die Elster und den Eichelhäher, da es heute bereits zu viele davon gäbe und sie Feinde der Singvögel seien (CSPO). Andererseits die Rabenkrähe (Aqua Nostra). Alternativ zur Aufhebung der Schonzeit seien die Hürden für die Jagdbarkeit bei landwirtschaftlichen Schäden zu senken.
- STS, TIR und kompanima äussern sich kritisch zur ganzjährigen Bejagung von Rabenkrähen-Schwärmen auf Feldern. TIR kritisiert die Aufhebung der Schonzeit auf landwirtschaftlichen Kulturen für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten. Aufgrund der aktuellen Vorlage dürfen Tiere selbst dann abgeschossen werden, wenn keine konkrete Schädigung der landwirtschaftlichen Kultur zu erwarten ist. Die geplante Änderung würde den Kantonen somit einen unverhältnismässig grossen Handlungsspielraum einräumen und sei daher zu streichen. Der STS akzeptiert, dass Rabenkrähen-Schwärme auf Feldern ganzjährig jagdbar sein sollen, aber er lehnt die Selbsthilfe durch Bauern dezidiert ab. Kompanima beantragt eine Präzisierung für die Definition «Schwarm» (z.B. in Form einer minimalen Tierzahl), damit nicht willkürlich einzelne Paare oder Kleingruppen geschossen werden.
- STS, Wildtierschutz Schweiz und TIR äussern sich kritisch zur Jagdbarkeitserklärung der Saatkrähe. Aus Sicht des STS ist es fragwürdig, eine eben noch auf der Roten Liste geführte Art bei Erreichen eines Mindestbestands direkt in die Jagdbarkeit zu überführen. TIR fordert, dass der Bund bezüglich Jagdbarkeit der Saatkrähe entweder konkrete Vollzugshilfen erlässt, oder die Saatkrähe als nicht jagdbar einstuft. Wildtierschutz Schweiz weist darauf hin, dass ein Beschuss der Gruppen zu immer mehr Unruhe und dementsprechend mehr Lärmbelästigung in Agglomerationen führe. Die Jagdbarkeitserklärung der Saatkrähe sei deshalb ein Unding.

- o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten

vom 1. Februar bis 31. August

Haubentaucher – neu eine geschützte Art

Die Unterschutzstellung des Haubentauchers wird kontrovers beurteilt.

- Die KBNL, fünf Kantone (GR, NE, SO, TI, ZG), die GPS, die SPS und mehrere Organisationen stimmen der Neuregelung zu (Pro Natura, WWF, STS, TIR, SGW, ALA, Aqua Viva, Mountain Wilderness, Nos Oiseaux, SVS/BirdLife, Vogelwarte).
- Die KWL, neun Kantone (AG, BL, BS, LU, NW, SG, SZ, TG, VS), JagdSchweiz sowie zwei weitere Organisationen lehnen die Unterschutzstellung des Haubentauchers ab (SFV, RJSo). Aus ihrer Sicht ist die selektive Unterschutzstellung einzelner Vogelarten schwer verständlich. Einerseits werden Arten wie der Haubentaucher trotz wachsender Bestände und minimalen Abschüssen unter Schutz gestellt. Andererseits können Arten wie die Waldschnepfe trotz drastischem Rückgang des Brutgebiets weiterhin bejagt werden. Aus Sicht des Kantons LU wäre gar eine Überprüfung der Gesamtthematik angebracht. Es sollte ermittelt werden, welche Arten tatsächlich als geschützt zu bezeichnen sind.

Blässhuhn und Wildenten (...)

Der Integration der Liste der geschützten Wildentenarten in Bst. o sowie die Unterschutzstellung der Moorente wird im Grundsatz zugestimmt. Es wurden dazu jedoch zahlreiche Detailanträge eingegeben, die zwecks besserer Lesbarkeit tabellarisch zusammengefasst werden:

Tabelle 4-1 Übersicht Anträge zu Art. 5 Abs. 1 Bst. o Blässhuhn und Wildenten

Stellungnehmende	Anträge / Bemerkungen
GR, NE, SO, KBNL, Mountain Wilderness, Pro Natura, SGW	Zustimmung ohne weitere Anträge
KWL, BL, BS, GL, LU, SZ	Alle <i>jagdbaren</i> Wildentenartenabschliessend in Art. 5 Abs. 1 Bst. o aufführen und nicht die geschützten. Die Aufzählung der geschützten Wildentenarten in Art. 5 Abs. 1 Bst. o entspricht nicht der Systematik des Jagdgesetzes.
KWL, BL, BS, LU, SG, SZ	Hinweis, dass die Schweiz bei den Wasservögeln erfolgreich eine Gebietsschutzstrategie verfolgt. Auch aus diesem Grund sollten einzelne Entenarten nicht als geschützt eingetragen werden.
LU	Graugans als jagdbare Art in dieser Regelung zusätzlich aufführen.
SG	Streichung von Scheck-, Kragen-, Ruder-, Spatel- und Kolbenenten als geschützte Arten, da die Kolbenente sehr häufig geworden ist und die anderen Arten in der Schweiz gar nicht vorkommen.
FR, GPS, ALA, Aqua Viva, SVS/BirdLife, WWF, Nos Oiseaux, Akademien der Wissenschaften, Vogelwarte	Schonzeit für Wildenten verlängern: FR: Schonzeit spätestens am 16. Januar beginnen GPS, ALA, Aqua Viva, SVS/BirdLife, WWF, Akademien der Wissenschaften, Vogelwarte: 1. Januar bis 15. September
VD, Aqua Viva, SVS/BirdLife, WWF, Nos Oiseaux	Die Tafelente [<i>fuligule milouin</i>] aus der Liste der jagdbaren Wildenten streichen.
VD, Nos Oiseaux	Knäkente [<i>sarcelle d'été</i>] aus der Liste der jagdbaren Wildenten streichen.
KOLAS, JagdSchweiz, SBV, SSZV, SZZV, Swiss Beef, SBS-BNP, BFSZV	Den Schutz der Wildgänse aufheben.
SFV (Fischerei-Verband)	Massnahmen zum Schutz der Fischbestände und somit die Möglichkeit regulierend in die Bestände des Gänsejägers und Graureihers einzugreifen, seien dringend notwendig. Beide Arten seien nicht mehr gefährdet.
Flughafen Zürich	Streichung der Schonzeit für Wildgänse und Brandgänse, die sich auf konzessionierten Flugplätzen aufhalten, aufgrund des Vogelschlagrisikos.

Streichen von Rostgans und «Halbgänsearten»

Der Streichung von Rostgans und Halbgänsearten wird grossmehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, die KBNL, neun Kantone (GR, NE, SG, SO, TG, VD, BL, BS, SZ), die GPS, die SPS sowie weitere Organisationen stimmen der Regelung zu (Pro Natura, WWF, STS, SVS/BirdLife, SGW, Aqua Viva, Mountain Wilderness). Die KWL und drei Kantone (BL, BS, SZ) fordern jedoch eine

Präzisierung, dass bei nicht-einheimischen Tierarten wie der Rostgans die gleichen Tierschutzbestimmungen gelten sollen, wie bei den einheimischen Arten.

- Der Kanton GL beantragt, die Rostgans als jagdbare Art aufzuführen.

q. Kormoran
vom 1. März bis 31. August

Der Übertragung dieser Regelung von der Jagdverordnung ins Jagdgesetz und die separate Aufführung der Art in einem neuen Bst. q wird zugestimmt. Betreffend Schonzeit der Kormorane sind jedoch zusätzlich ein paar Anträge eingegangen:

- Die KWL, die KBNL, die KOLAS, zehn Kantone (BL, BS, FR, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, VD) sowie mehrere Organisationen stimmen dieser Regelung zu (Aqua Nostra, SBV, SSZV, SZZV, Swiss Beef, SBS-BNP, BFSZV, STS, TIR und SGW).
- Helvetia Nostra beantragt eine Verlängerung der Schonzeit für den Kormoran vom 1. Februar bis zum 31. August. Ausserhalb dieser « *les tirs de régulation sont autorisés, pour autant que toutes les mesures de prévention des dommages causés aux filets des pêcheurs professionnels aient été correctement appliquées et que des dommages intolérables soient correctement évalués et confirmés* ».
- Die politische Partei CSPO lehnt diese Regelung ab und beantragt, dass die Schonzeit für den Kormoran gestrichen wird.
- Die Akademien der Wissenschaften weisen darauf hin, dass es bisher Praxis war, den Kormoran nicht an Seen zu bejagen. Damit wurde angestrebt, ein Ausweichen der Vögel auf Flüsse zu verhindern, wo eher Konflikte im Bereich Artenschutz (z.B. Vorkommen von Äschen) auftreten als in Seen. Dies sollte bei der Bejagung nach wie vor berücksichtigt werden.

4.8 Art. 5 Abs. 2 JSG

² aufgehoben

Der Aufhebung von Art. 5 Abs. 2 JSG wird zugestimmt.

4.9 ART. 5 ABS. 3 BST. A UND B JSG

³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:

- a. nicht einheimische Tierarten;
- b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

Der Neuordnung der ganzjährigen Jagdbarkeit wird im mehrheitlich zugestimmt.

Während des ganzen Jahres können reguliert werden:

- Die KWL, die KBNL, die KOLAS, vierzehn Kantone (AG, FR, SG, ZG, AR, BL, BS, LU, GL, SO, SZ, TG, VD, VS) und drei Organisationen stimmen der Regelung zu (Wolf Schweiz, Aqua Nostra, RJSo und SGPV-FSPC). Einige davon machen zusätzliche Anmerkungen und Anträge. So beantragen die KWL und acht Kantone (AR, BL, BS, LU, SO, SZ, TG, VS), den Begriff «reguliert» durch «entfernt» zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Der Begriff «reguliert» impliziere, dass sich

ein Bestand etabliert hat. Dies sei bei verwilderten Haus- und Nutztieren jedoch unerwünscht. Gruppe Wolf Schweiz beantragt, den Begriff «reguliert» durch «erlegt» zu ersetzen. Die KWL und fünf Kantone (AR, BL, BS, GL, SZ) beantragen zudem, den einleitenden Satz dahingehend zu ergänzen, dass bei nicht einheimischen Tierarten wie dem Mufflon, dem Sikahirsch oder der Rostgans sowie bei den verwilderten Haus- und Nutztieren die gleichen Tierschutzbestimmungen gelten wie bei den einheimischen Arten. Der Kanton VD schliesslich weist darauf hin, dass « *il n'apparaît donc pas très clairement si ces animaux peuvent finalement être chassés par des personnes au bénéfice d'une autorisation de chasse ou s'il s'agit d'une régulation effectuée par les agents de l'Etat ou par ceux que l'Etat aura désignés comme habilités à pratiquer cette régulation. Dies gelte es zu präzisieren* ».

- TIR, Wildtierschutz Schweiz und JagdSchweiz lehnen die Regelung in dieser Form ab. TIR fordert, die Neuregelung aus tierschutzrechtlichen Gründen aufzuheben (siehe Antrag von TIR zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c) Wildtierschutz Schweiz und JagdSchweiz fordern, dass im Sinne eines minimalen Tierschutzes die Schonzeit für alle Tiere, auch gebietsfremde Tierarten, gelten muss (Wildtierschutz Schweiz, JagdSchweiz).

a. nicht-einheimische Tierarten

Der Regelung wird mehrheitlich zugestimmt.

- Sechs Kantone (AG, FR, GR, SG, TI, ZG) sowie mehrere Organisationen stimmen der Regelung zu (Universität Bern, fauna.vs, Akademien der Wissenschaften, Aqua Nostra, RJSo, SBV, SSZV, SZZV, SBS-BNP, Swiss Beef, BFSZV und SGPV-FSPC). Einige davon finden, dass sie noch weiter gehen dürfte. So beantragen die Universität Bern und fauna.vs « *Il faudrait même aller plus loin et essayer d'éradiquer ces populations d'animaux qui n'ont rien à faire dans nos régions (ce qui est p.ex. le cas du mouflon et du daim)* ». Der Kanton TI beantragt, dass die Kantone dazu verpflichtet werden sollten, solche Tiere so früh wie möglich aus dem natürlichen Lebensraum zu entfernen, um eine Fortpflanzung, Ausbreitung (z.B. Damhirsch, Mufflon) oder gar Kreuzung mit einheimischen Arten (z.B. Sikahirsch mit dem einheimischen Rothirsch) vorzubeugen (vergleiche Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV). Die Akademien der Wissenschaften beantragen in Übereinstimmung mit der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (BAFU 2016) den Begriff «nicht-einheimisch» durch «gebietsfremd» zu ersetzen. Damit wäre klar definiert, dass es sich um Arten handelt, «*die durch menschliche Tätigkeiten in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden,...*». Der Kanton GR und einige Organisationen gehen explizit davon aus, dass der Goldschakal den nicht einheimischen Tierarten zugeordnet wird (GR, SBV, SSZV, SZZV, SBS-BNP, Swiss Beef und BFSZV).
- Der Kanton SH gibt zu bedenken, dass die Aufhebung der Schonzeit nicht dazu führen darf, dass der Druck auf die Kantone zur Reduzierung dieser nicht-einheimischen Tierarten ansteigt.
- Die KOLAS beantragt, das Verbandsbeschwerderecht für diesen Artikel auszunehmen.

b. Verwilderte Haus- und Nutztiere

Der Regelung wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, neun Kantone (AG, FR, GR, SG, AR, GL, SZ, TG, TI) stimmen der Regelung im Grundsatz zu (Aqua Nostra, JagdSchweiz, RJSo, SBV, SGPV-FSPC, Swiss Beef, kompanima). Die KWL, drei Kantone (AR, GL, SZ) und kompanima beantragen jedoch zusätzlich in der Jagdverordnung den Begriff «Verwilderung» zu präzisieren. Ungerechtfertigte Abschüsse könnten so eher vermieden werden. Kompanima weist darauf hin, dass die Jäger insbesondere wenn es sich um den Abschuss von Katzen handelt regelmässig ins Schussfeld

der öffentlichen Kritik geraten. Mit einer klaren Definition könnte die Diskussion versachlicht werden. Der Kanton TG beantragt, dass verwilderte Haustauben in den Erläuterungen zu dieser Regelung explizit erwähnt werden. Der Kanton TI schliesslich beantragt, dass verwilderte Haus- und Nutztiere so früh wie möglich aus dem natürlichen Lebensraum entfernt werden *müssen*.

- Die Kantone BL und BS äussern sich skeptisch zu der Regelung und beantragen den Art. 5 Abs. 3 in seiner Formulierung dahingehend zu ändern, dass verwilderte Haus- und Nutztiere nur mit kantonaler Bewilligung reguliert oder entfernt werden dürfen. Sie weisen darauf hin, dass es für den allfälligen Abschuss massiv schadenstiftender Haustierte (und/oder Nutztiere) Einzelfalllösungen braucht, die als solche auch Akzeptanz finden und von der Jägerschaft mit einer kantonalen Bewilligung vollzogen werden können. Grundsätzlich müssen aber Lösungen ausserhalb der Jagd gefunden werden, damit die Anzahl verwilderter oder wildernder Haustierte auf einem geringen Niveau gehalten werden kann.
- Der STS und TIR lehnen die Jagdbarkeit verwilderter Hauskatzen dezidiert ab (STS, TIR). Die Verwechslungsgefahr mit Hauskatzen, die zu jemandem gehören, oder mit der geschützten einheimischen Wildkatze sei zu gross.

4.10 Art. 5 Abs. 5 JSG

⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

Die Kompetenzdelegation an die Kantone für die vorübergehende Verkürzung von Schonzeiten wird kontrovers beurteilt.

- Die KWL, KOLAS, neun Kantone (AR, FR, GR, SO, BL, BS, NW, SZ, VS) sowie mehrere Organisationen stimmen der Regelung zu, teilweise unter Einbringen zusätzlicher Bemerkungen oder Anträge (JagdSchweiz, SBV, SSZV, SGPV-FSPC, SZZV, SBS-BNP, sgv-usam, Swiss Beef, BFSZV). Der Kanton AR beantragt zudem, dass eine Schonzeit wenn erforderlich auch aus seuchenpolizeilichen Gründen vorübergehend verkürzt oder vorübergehend aufgehoben werden kann (z.B. Tierseuchenlage der Tuberkulose).
- Die KBNL, die GPS, die SPS, Pro Natura, WWF sowie mehrere weitere Organisationen lehnen die Regelung ab und beantragen, dass die Entscheidungskompetenz beim Bund belassen werden soll (Aqua Viva, Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife, TIR, Akademien der Wissenschaften, SGW und ALA). Dies insbesondere für national prioritäre Arten oder für Arten, deren Verbreitungsgebiet über die Kantons- oder Landesgrenzen hinausgehen. Aus Sicht KBNL besteht ein Risiko, dass aufgrund von politisch-emotional gefärbtem Druck naturschutzfachlich nicht vertretbare Entscheide gefällt würden. Die kantonalen Fachstellen seien diesem Druck wesentlich stärker ausgesetzt als der Bund. ALA beantragt, die Regelung im aktuellen Wortlaut zu belassen. Die KBNL kann nachvollziehen, dass die Verfahren einer Entschlackung bedürfen und beantragt deshalb, zwar die Entscheidungskompetenz beim Bund zu belassen, gleichzeitig die Regelung aber so zu ergänzen, dass ein schlankes, für die Kantone bewältigbares Vorgehen resultiert.
- Die KWL, sieben Kantone (BL, BS, LU, NW, OW, SZ, VS) und eine weitere Organisation (sgv-usam) beantragen ganz grundsätzlich die Verfahren und Abläufe mit Blick auf die Beschwerdemöglichkeit zu entschlacken. Insbesondere die vorübergehende Verkürzung der Schonzeit dürfe nicht dem Beschwerderecht unterliegen. Die KWL und die Kantone BL, BS und SZ präzisieren, dass nicht das Verbandsbeschwerderecht in Art. 12 NHG geändert werden müsse, sondern die entsprechenden Verfahren und Abläufe im JSG stärker entschlackt werden müssten.

4.11 Art. 7 JSG – Sachüberschriftänderung und Grundsätzliche Bemerkungen zur Erleichterung einer Regulierung von Beständen geschützter Wildtierarten

Neue Sachüberschrift «Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten»

In Vollzug der Motion Engler sollen neu auch Bestände geschützter Wildtierarten (u.a. Wolf) unter Artikel 7 regulierbar sein. Diese Änderung bedingt auch eine Erweiterung der Sachüberschrift von Artikel 7 im dritten Abschnitt des Jagdgesetzes. Der Erleichterung einer Regulierung von Beständen geschützter Wildtierarten und die damit einhergehende Erweiterung der Sachüberschrift wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, die KBNL, die KOLAS, alle Kantone, die BDP, die FDP und die SVP, die von allen Kantonen, allen drei Kantonskonferenzen (KBNL, KOLAS, KWL), drei Parteien (BDP, FDP, SVP), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie sämtliche nationale Organisationen aus den Bereichen Gewerbe/Unternehmen, Jagd, Landschaftnutzung und Landwirtschaft (s. Anhang A) stimmen der Regulierungserleichterung geschützter Wildtierarten und der Änderung der Sachüberschrift grundsätzlich zu.
 - Der Kanton BE begrüsst ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der Berner Konvention umgesetzt werden kann.
 - Aus Sicht der KBNL stehen bei den Forderungen der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse bezüglich Lockerung des Artenschutzes die Ansprüche des Menschen im Fokus. Die KBNL fordert, dass dies bei der Erarbeitung der definitiven Gesetzesbestimmungen korrigiert wird. Denn es werde nur möglich sein, die Ansprüche der Arten (Artenschutz) und der Menschen (durch Regulierung) unter einen Hut zu bringen und die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden, wenn die Ansprüche ausgewogen sind.
 - Die BDP erachtet die vorliegende gesetzliche Lösung als pragmatisch. Sie bevorzugt diese Lösung gegenüber den in den Vorstössen 10.3264 und 14.320 geforderten härteren Vorgehensweisen.
 - Die FDP unterstützt die Erweiterung im Sinne eines gangbaren Kompromisses, der insbesondere mit internationalen Abkommen (u.a. Berner Konvention) vereinbar ist.
- Die GPS, die SPS und ufs, die ENHK sowie fünfzehn weitere Organisationen lehnen die Neuregelung in dieser Form ab und/oder beantragen die Beibehaltung der bisherigen Regelung (Aqua Viva, Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, Nos Oiseaux, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, GWG, Pro Silva, SFV/Forstverein, STS, TIR, Akademien der Wissenschaften, Professur Waldökologie/ETHZ, Vogelwarte, ENHK). Es erfolgten zahlreiche Detailanträge und grundsätzliche Bemerkungen:
 - Die GPS und die SPS lehnen die Erweiterung der Sachüberschrift sowie die Neuformulierung von Art. 7 Abs. 2 und 3 insgesamt ab. Sie beantragen, jegliche Aspekte im Zusammenhang mit Bestandsregulierungen unter Artikel 12 zu integrieren. Sie begründen ihre Ablehnung damit, dass der dritte Abschnitt des Jagdgesetzes dem «Schutz» gewidmet ist. Da in der eidgenössischen Gesetzgebung der Artenschutz über das Jagdgesetz erfolgt, sei dieser Abschnitt von grosser Bedeutung. Der Abschnitt vier behandelt anschliessend den «Wildschaden» und regelt Abschussmöglichkeiten. Diese Aufteilung mache Sinn und solle beibehalten werden. Bestandsregulierungen seien keine Schutzmassnahme. Der Artenschutz müsse auch weiterhin vom Bund gewährleistet werden und stehe an oberster Stelle. Er dürfe nicht an Bedeutung verlieren, indem er durch Regulationsmöglichkeiten im gleichen Abschnitt abgeschwächt werde.
 - Mehrere Organisationen erachten Bestandsregulierungen für geschützte Arten unverantwortlich oder nicht zielführend (ALA, Aqua Viva, Helvetia Nostra, Nos Oiseaux, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF). Der Artenschutz müsse auch

weiterhin vom Bund gewährleistet werden und an oberster Stelle stehen. Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit Bestandsregulierungen zur Wildschadenverhütung sollen wie bisher unter Art. 12 JSG integriert werden. Einige beantragen, den erläuternden Bericht mit weiteren Aspekten zu ergänzen, die bei Abschussentscheiden in eine Interessenabwägung einzubeziehen seien (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF).

- Die Gruppe Wolf Schweiz weist darauf hin, dass es wissenschaftlich hinreichend erwiesen sei, dass der Abschuss von Wölfen kein geeignetes Instrument darstelle, um Schäden zu reduzieren (ausser wenn dadurch sämtliche Wölfe aus einem Gebiet entfernt werden). Der Nachweis, dass ein solcher Eingriff nötig sei, um grossen Schaden abzuwenden, könne faktisch nicht erbracht werden. Ohne sachlogische Begründung verbiete sich ein Eingriff in den Bestand geschützter Wildtierarten.
- Aus Sicht von HSH-CH soll der Bund für die Wolfsregulation zuständig sein. Die Zielsetzungen bei der Steinbockregulation und der Wolfsregulation seien zu unterschiedlich, als dass sie sich in einem gemeinsamen Absatz fassen liessen. Sie beantragen die bisherigen Regelungen in Art. 7 und 12 beizubehalten.
- Der STS und TIR lehnen die Bestandsregulierung gemäss revidiertem Art. 7 ab. Der STS verweist auf mind. 4'000 Abgänge pro Jahr aufgrund ungenügend wahrgenommener Fürsorgepflicht durch die Tierhalter bei der Schafsömmern und stellt sie den durchschnittlich 160 Wolfsrissen pro Jahr gegenüber. Er hält fest, dass die Bewirtschaftung des Themas Konfliktarten vor allem politisch motiviert sei. In der Vorlage fehle zudem eine klare Verpflichtung der Kantone, vorgängig zu einem allfälligen Abschuss Vergrämgungsmassnahmen zu ergreifen. TIR kritisiert die Möglichkeit einer Bestandsregulierung, die Unbestimmtheit der Regulierungsgründe sowie die Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone. Die Schutzverpflichtung des Bundes, die sich aus seinen Tier- und Artenschutzaufgaben ergeben, würden dadurch ausgehebelt.
- Die GWG, Pro Silva und der SFV (Forstverein) lehnt die Neuformulierung von Art. 7 Abs. 2 und 3 und die damit geplante Erleichterung der Eingriffe in die Bestände von Wolf und allenfalls Luchs ab. Der Abschuss von problematischen Einzeltieren sei bereits jetzt möglich und genüge für die Vermeidung grösserer Schäden und allfälliger Gefährdungen von Menschen. Sie beantragen die bisherige Regelung zu belassen. Aus ihrer Sicht wäre eine Lockerung fahrlässig. Sie schwäche den Artenschutz empfindlich und führe zu Folgeproblemen in den Waldökosystemen. Für das Management von Grossraubtieren sei der Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen.
- Die Vogelwarte und die Professur Waldökologie/ETHZ lehnen die Bestandsregulierung gemäss revidiertem Art. 7 JSG für den Wolf ab und beantragen stattdessen, die bisherigen Regelungen im Jagdgesetz und Jagdverordnung beizubehalten.
- Die Akademien der Wissenschaften beantragen, auf eine Vermischung von Artenschutz und Wildschadenvermeidung zu verzichten. Die Inhalte von Art. 7 Abs. 2 und 3 zur Bestandsregulierung von geschützten Arten müsse in Abschnitt 4 verschoben werden.
- Die SGW erachtet es als sinnvoll, die geschützten Wildtierarten im Kapitel Artenschutz zu platzieren. Sie schlägt jedoch vor, einen eigenen Artikel zur Regulation von geschützten Arten innerhalb der Sachüberschrift des Schutzes zu formulieren.
- Die ENHK stellt den Eventualantrag, den Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 im heute geltenden Wortlaut zu belassen.

4.12 Art. 7 Abs. 2 JSG

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

«nach Anhören des BAFU» (Stärkung/Erweiterung der Verantwortung und Kompetenz der Kantone)

Die neue Regelung, welche die Kompetenz der Kantone für Bestandsregulierungen von bestimmten geschützten Wildtierarten erweitert, wird kontrovers beurteilt.

- Die KWL, die KOLAS, zwanzig Kantone (AI, AR, BE, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) die BDP und die FDP sowie mehrere Organisationen stimmen der Regelung grundsätzlich zu (SAB, Centre Patronal, sgV-usam, JagdSchweiz, RJSo, Agora, Agridea, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, SBS-BNP, Swiss Beef, VSGP, Aqua Nostra). Der Kanton VS stellt den Eventualantrag, dass auf eine Anhörung wie im Falle des Einzelabschusses verzichtet werden soll. Der Kanton TI fügt hinzu, dass wenn die Entscheidungsbefugnis für Abschüsse an die Kantone abgetreten wird, dann könnten sich in der Schweiz unterschiedliche Ansätze herausbilden, was dazu führen würde, dass im Abwägungsprozess eine wichtige neutrale Komponente fehlt. Abhängig vom faunistischen Profil wäre eine überregionale Aufsicht sinnvoll, die es erlaubt, der Bildung von Wolfsrudeln und dem Auftauchen von Einzeltieren nach eindeutigen Kriterien und mit einer umfassenden Sichtweise zu begegnen.
- Die KBNL, vier Kantone (AG, BL, BS, FR) die GPS und die SPS sowie eine ganze Reihe von Organisationen lehnen die Kompetenzdelegation an die Kantone ab (Pro Natura, WWF, Aqua Viva, Ficedula, ETH Waldökologie, GWG, Gruppe Wolf Schweiz, Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, Pro Silva, SFV (Wald), STS, SVS/BirdLife, TIR, Akademien der Wissenschaften, ALA, Vogelwarte, Nos Oiseaux, SGW, ENHK (Eventualantrag), Division Conservation Biology, fauna.vs, ufs). Es sei richtig, wenn die Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen und alle Abklärungen sowie Vorbereitungsarbeiten tätigen. Da der politische Druck für Regulationsmassnahmen in den Kantonen zum Teil jedoch gross ist, könne eine schweizweit vergleichbare Praxis nur erreicht werden, wenn der Bund über die Regulierung bundesrechtlich geschützter Arten entscheidet. Mit entsprechenden Ausführungs-Regelungen in der Jagdverordnung könnte der Bundesrat höchstens eine einheitliche Praxis fördern. Die Forderung einer vergleichbaren Praxis sei auf diesem Weg aber nicht möglich.
- Die Kantone JU und OW sowie HSH-CH beantragen, dass die Kompetenz bezüglich Regulationseingriffe bei Beutegreifern beim Bund bleibt (JU: alle Grossraubtiere; OW: Wolf und Bär; HSH-CH: Wolf). Aus Sicht des Kantons OW bringt die Delegation von Kompetenzen zwangsweise einen grösseren Aufwand (finanziell, personell) für die Kantone mit sich, insbesondere dann, wenn kantonale Beschlüsse dem Beschwerderecht unterliegen und entsprechend publiziert werden müssen. Für kleine Kantone mit kleinen Verwaltungsstrukturen sei dies ein Nachteil. Die Erläuterungen müssten entsprechend korrigiert werden.

Bestimmen der Wildtierarten für welche eine Bestandsregulierung möglich sein soll

Die Regelung, wonach der Bundesrat gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG in der Jagdverordnung oder als Ausnahme das Parlament nach Art. 7 Abs. 3 JSG weitere geschützten Wildtierarten auflisten kann für die eine Bestandsregulierung möglich sein soll, wird kontrovers diskutiert.

Zur Kompetenzregelung:

- Die KWL, die KBNL und drei Kantone (GL, VS, VD) und zwei weitere Organisationen (JagdSchweiz, RJSö) bevorzugen die Variante, dass der Bundesrat die regulierbaren Arten bestimmt:
 - Die Kantone GL und VS stellen die Frage, ob nicht alle regulierbaren, geschützten Tierarten einheitlich in der Verordnung des Bundesrates aufgeführt werden sollten. Änderungen wären viel einfacher durchführbar.
 - Der Kanton VD schlägt vor, dass die Liste der vom Bundesrat bestimmten Arten im Anhang des Jagdgesetzes aufgeführt wird.
 - Die KWL beantragt grundsätzlich, dass alle geschützten Tierarten, deren Bestände nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können, vom Bundesrat auf die Liste in der Jagdverordnung gesetzt werden. Beim Wolf hat die KWL Verständnis für die Regelung auf Gesetzesstufe (Umsetzung der Motion 14.3151).
 - Die KBNL beantragt, die Erläuterungen zu ergänzen; auf die Liste, die der Bundesrat festlege, müssen auch solche geschützten Arten gesetzt werden können, welche Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a verursachen. JagdSchweiz und RJSö schlagen vor, die regulierbaren, geschützten Arten in der Verordnung aufzuführen.
- Die GPS, die SPS, der Kanton Genf, Pro Natura, der WWF und drei weitere Organisationen lehnen die Bestimmung weiterer regulierbarer geschützter Arten durch den Bundesrat ab und beantragen stattdessen, dass diese durch das Parlament im Gesetz zu erfolgen habe (SVS/Birdlife, Aqua Viva, Mountain Wilderness):
 - Der Kanton GE präzisiert zusätzlich, dass damit «ce qui permet d'assurer une certaine stabilité du droit et renforce la légitimité de la décision. Cette liste ne doit comprendre que les espèces qui doivent véritablement être régulées. S'il s'agit seulement de prélèvements ponctuels d'individus posant problème, ces interventions doivent pouvoir être gérées par l'article 12, alinéa 2, modifié ».
 - Pro Natura, der WWF sowie drei weitere Organisationen (Aqua Viva, Mountain Wilderness und SVS/Birdlife) begründen wie folgt: Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen in der Vorlage gäbe es weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum. Der Bundesrat würde rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter Druck stehe und bereit sei diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte würden sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten entfernen. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates würde letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, «entdemokratisiert» und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik. Mit Verweis auf den erläuternden Bericht (Bundesrat erachtet es als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste der regulierbaren Arten zu setzen) stellen die fünf Organisationen fest, dass offensichtlich jegliche Art, die Konflikte verursachen kann, in Zukunft entweder vom Bundesrat oder vom Parlament für regulierbar erklärt werden könne. Sie sind damit nicht einverstanden und bringen Argumente, dass der Abschuss aus ihrer Sicht für die meisten Arten nicht zielführend, also nicht konfliktmindernd sei.
- Die Akademien der Wissenschaften fordern klare, wissenschaftlich abgestützte Kriterien sowie den Einbezug von Fachleuten aus Biologie und Jagd für die Regelung der geschützten Arten, für die eine Regulierung grundsätzlich erlaubt sein soll.

- Ala beantragt eine Klärung, wie das Verfahren aussieht, das zur Aufnahme geschützter Arten in die bundesrätliche Liste gemäss Art. 7 Abs. 2 (neu) führt.

Zu den Arten:

Es gingen zahlreiche Anträge und Bemerkungen ein bezüglich der Aufnahme weiterer geschützter Arten, die neu regulierbar werden sollen. Diese werden zugunsten einer besseren Übersicht im Folgenden tabellarisch aufgeführt:

Tabelle 4-2 Anträge für die Ergänzung/Streichung der Liste von regulierbaren, geschützten Arten

Stellungnehmende	Anträge zur Änderungen der Liste der regulierbaren, geschützten Arten	Regulierungszeitraum
AG, ZG, KBNL	Graugans als zusätzliche Art auf die Liste nehmen	1. September bis 31. Januar
BL, BS, JU, NE, TI	Gänsesäger als zusätzliche Art auf die Liste nehmen	vom...bis...
TI	Graureiher	
TI	Haubentaucher	
AG, UR, JagdSchweiz, KOLAS, RJSo, Agora, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef, SBS-BNP	Höckerschwan – JagdSchweiz, RJSo: Höckerschwan in der JSV zur Regulierung vorsehen.	vom...bis... AG: vom 1. September bis 31. Januar
LU, NW, OW, VS, KWL, Jagd Schweiz, RJSo, Agora, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, FCTI, Swiss Beef, SBS-BNP	Luchs – VS, JagdSchweiz: Falls nicht alle zu regulierenden geschützten Tierarten in der JSV aufgeführt werden sollen, ist der Luchs dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichzustellen und deshalb in dieser GesetzesRegelung aufzuführen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadenstatbestand der Regaleinbusse. – KWL: prüfen, ob der Luchs auf die Liste zu setzen ist. – NW, OW, FCTI: prüfen, ob der Luchs dem Wolf gleichgestellt werden soll. – LU: die Dichte, ab welcher reguliert werden kann, verbindlich mit 1.5 Tieren pro 100km ² geeignetes Habitat definieren.	vom...bis...
BL, BS, Gruppe Wolf CH, GWG, ProSilva, SFV (Wald), Professur Waldökologie/ETHZ	Ablehnung Auflistung des Luchses Geschützte Arten in ihren Beständen zu regulieren, um damit Regaleinbussen entgegenzuwirken, ist abzulehnen. Ob den Kantonen (resp. den Gemeinden für BL und BS) Einbussen am Jagdregal entstehen müssen, ist fraglich. (...) Es steht dem Regalinhaber jedoch frei, den Pachtzins zu verringern. Grundsätzlich ist es aus wildtierbiologischer Sicht nicht akzeptabel, wenn die öffentliche Hand aus pekuniären Überlegungen geschützte Wildtierarten jagdbar machen will.	

AG, BL, BS, GR, LU, NW, SH, VS, ZG, KWL, JagdSchweiz, RJSo, Agora, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, SBS-BNP, Swiss Beef, VSGP	Biber als zusätzliche Art auf die Liste nehmen	vom...bis... AG: vom 1. Oktober bis Ende Februar
JagdSchweiz, KOLAS, RJSo, Agora, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef, SBS-BNP	Wildgänse – VS, JagdSchweiz, RJSo, SBV, SSZV: sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden.	vom...bis...
SZZV	Goldschakal als zusätzliche Art auf die Liste nehmen	vom...bis...
SZZV, BFSZV	Bär als zusätzliche Art auf die Liste nehmen	vom...bis...
Gruppe Wolf Schweiz	Keine Ausdehnung der Liste regulierbarer geschützter Arten auf weitere geschützte Arten.	

Der Bestand der betreffenden Population darf nicht gefährdet werden.

Diese Regelung, wonach die aus Artenschutzgründen (Berner Konvention) notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten bleiben muss, wird kontrovers beurteilt.

- Der Kanton VD und fünf Organisationen stimmen dieser Regelung im Grundsatz zu, machen aber diverse Bemerkungen und Anträge (STS, Akademien der Wissenschaften, SGW, JagdSchweiz, RJSo):
 - Der Kanton VD beantragt die Ergänzung: « Ces interventions ne doivent pas mettre en danger le maintien à long terme des espèces dans leur aire de distribution naturelle et la colonisation naturelle dans les cantons ou pays attenants l'effectif de la population concernée ».
 - Der STS zweifelt, dass mit der Regelung in Art. 7 die Artenschutzanliegen (Berner Konvention) tatsächlich eingehalten würden: Angesichts der Tatsache, dass bereits bei einem Bestand von nur ca. 30 Wölfen und einer weiterhin verletzlichen Luchspopulation von «Regulierung» oder «Eingriffen in Rudeln» geredet würde, erscheine die Absicht des Bundes – aus Artenschutzgründen (Berner Konvention) den Erhalt und «die notwendige Verbreitung» der betroffenen Arten nicht zu gefährden nicht glaubwürdig.
 - Aus Sicht der Akademien der Wissenschaften und der SGW gilt es zu spezifizieren, dass Regulationseingriffe nebst der gesamten Population (Alpenpopulation) auch explizit die lokalen Bestände der betroffenen geschützten Wildtierart nicht gefährden dürfen. In diesem Sinne beantragen die Akademien der Wissenschaften, dass vor einem Eingriff ein quantitativer Nachweis erbracht wird, dass einerseits örtliche Bestände nicht gefährdet werden und andererseits ein grosser Schaden oder eine konkrete Gefährdung tatsächlich mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten können.
 - JagdSchweiz und die regionale Organisation RJSo beantragen eine Präzisierung, ab wann der Bestand einer Population als gefährdet zu betrachten ist. Auch müssen die Regeln zum Schutze der Fortpflanzung vom Bundesrat gleichzeitig mit der definitiven Gesetzesvorlage aufgelegt und bekannt gegeben werden.
- Die KOLAS, der Kanton VS sowie Agora lehnen diese Regelung ab und beantragen ihre Streichung, da sie sehr weit gefasst sei und damit eine Regulierung verunmöglichen könne.
 - Der Kanton VS fordert - als Eventualantrag, falls der Wolf nicht jagdbar erklärt würde – dass im Jagdgesetz definiert wird, ab wann der Bestand einer Population als gefährdet zu betrachten ist.

- Agora beantragt, die Regelung insbesondere für den Wolf zu lockern, so dass ein ganzes Rudel entfernt werden kann.

Weitergehende Anträge im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 siehe Kap. 4.25 *Zusätzliche Anträge für die Teilrevision des Jagdgesetzes*.

4.13 Art. 7 Abs. 2 Bst. a JSG

a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder

Diese Regelung entspricht der bestehenden Formulierung in Art. 7 Abs. 2 JSG und sie bleibt im Grundsatz unbestritten.

- Drei Kantone (SG, SO, ZH) stimmen ohne weitere Anträge explizit zu.
- Vier paar Kantone (NW, OW, TI, VD), die FDP, die GPS und die SPS sowie mehrere Organisationen machen Anträge für Ergänzungen oder Präzisierungen (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, GWG, Pro Silva, SFV/Forstverein, WaldSchweiz, Berner Waldbesitzer):
 - Aus Sicht der Kantone NW und OW sind die Voraussetzungen unter lit. a zu allgemein gehalten. Die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, sei hier explizit aufzuführen. Massnahmen zur Bestandsregulation seien entsprechend mit den Anliegen aus den anderen Umweltbereichen abzustimmen.
 - Der Kanton Tessin fordert eine Ausweitung des Begriffs Artenvielfalt, so dass er auch die Biodiversität der von den Landwirtschaftsbetrieben genutzten Zonen umfasst.
 - Der Kanton VD beantragt, die Reihenfolge zu ändern und die Formulierung zu präzisieren. So sei die Erhaltung der Artenvielfalt zuerst zu nennen, gefolgt vom Schutz der Lebensräume und von der Erhaltung der genetischen Vielfalt. Der Kanton VD begründet seine Forderung damit, dass es nicht Sinn mache, Individuen zu schiessen und später wieder neue Individuen zu importieren, um die genetische Vermischung zu sichern.
 - Aus Sicht der FDP sind die unbestimmten Rechtsbegriffe unbefriedigend. Sie beantragen, dass in Bezug auf die Interpretation der Gesetzesregeln mehr Klarheit geschaffen wird.
 - Die GPS und die SPS sowie zehn weitere Organisationen (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, GWG, Pro Silva, SFV/Forstverein, WaldSchweiz, Berner Waldbesitzer) fordern im Zusammenhang mit Bst. a, dass Eingriffe in den Wolfbestand nur zugelassen werden, wenn der Zustand der natürlichen Waldverjüngung (Schutz der Lebensräume) zufriedenstellend ist. In jedem Fall sei bei einem Entscheid über notwendige Abschüsse in Bestände von Beutegreifern dem Umstand zwingend Rechnung zu tragen, dass diese einen wichtigen Einfluss auf Wildbestände und somit auf die Waldverjüngung haben können.
- JagdSchweiz beantragt, die Ausführungsbestimmungen zu den Artenschutzbestimmungen klar zu formulieren. Zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesetzes müssten diese vorliegen.
- Der STS lehnt die Bestimmung ab.

4.14 Art. 7 Abs. 2 Bst. b JSG

b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird mit den Regulierungsgründen «grosser Schaden» und «konkrete Gefährdung von Menschen» (bisher in Art. 12 Abs. 4) erweitert. Die neue Regelung wird kontrovers beurteilt.

Zugunsten eines besseren Überblicks werden die zahlreichen Anträge und Bemerkungen in einer Tabelle aufgeführt:

Tabelle 4-3 Übersicht Anträge zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b

Stellungnehmende	Antrag / Bemerkung
Allgemein	
SG, SO	Zustimmung ohne weitere Anträge
GPS, SPS, Aqua Viva, Gruppe Wolf Schweiz, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF	Bestandsregulierungen seien für geschützte Arten unverantwortlich oder nicht zielführend und werden abgelehnt. Besonders präventive Eingriffe (ohne Gefahrennachweis) seien nicht akzeptabel.
Akademien der Wissenschaften	«die Verhütung (...) durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann <u>und mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten könnten</u> ».
JagdSchweiz, RJSo	Hinweis auf Inkonsistenzen im deutschen Erläuterungsbericht (Seite 5 Punkt 1.2 vs S. 21 bzgl Auslegung grosser Schaden und erhebliche Gefährdung von Menschen).
Präzisieren der unbestimmten Gesetzesbegriffe	
OW, TI, ZG	Die unbestimmten Rechtsbegriffe «konkret» und «gross» müssen in der Jagdverordnung und dem erläuternden Bericht klar und unmissverständlich umschrieben werden. Nur so könne eine einheitliche Praxis in den Kantonen erreicht, Beschwerden von Dritten minimiert und damit die Basis für eine Akzeptanz von bestandsregulierenden Massnahmen in der Bevölkerung geschaffen werden. (TI: kann im Jagdgesetz oder in der Jagdverordnung präzisiert werden)
VS	Eventualantrag (falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet): Die Ausführungsbestimmung zu den unbestimmten Gesetzesbegriffen <i>grosser Schaden</i> und <i>konkrete Gefährdung</i> sowie die Artenschutzbestimmungen und die Regeln zum Schutze der Fortpflanzung müssen vom Bundesrat gleichzeitig mit der definitiven Gesetzesvorlage aufgelegt und bekannt gegeben werden.
KBNL	Die Voraussetzungen, die für eine Regulierung geschützter Arten erfüllt sein müssen, sind zu schärfen und zu straffen. Dies könne auch mit quantitativen Vorgaben (vgl. heutige Regelung Wolf) erreicht werden. Die Präzisierung könne auch in der Jagdverordnung erfolgen. Die Regelungen müssen eindeutig und handhabbar sein sowie den Schutz der Arten garantieren.
FDP	Es ist vorzusehen, dass in Bezug auf die Interpretation der Gesetzesregeln mehr Klarheit geschaffen wird.
Schaden	
KOLAS, JagdSchweiz, RevierJagd Solothurn, Agora, SBV, SGPV-FSPC, Swiss Beef, SSZV, SZZV, BFSZV, SBS-BNP	Verhütung von grossen Schaden

BL, BS, GWG, Professur Waldökologie/ETHZ, Pro Silva, SFV (Forstverein), STS, TIR, Wildtierschutz CH, Aqua Viva, GPS, Mountain Wilderness, Pro Natura, SPS, SVS/BirdLife, WWF	Geschützte Arten in ihren Beständen zu regulieren, um damit Regaleinbussen entgegenzuwirken, ist abzulehnen. Aus ethischer Sicht sei es äusserst fragwürdig, Raubtiere mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss (TIR). Grossraubtiere – wie etwa der Luchs – haben einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand und die Altersstruktur anderer Wildtierbestände, insbesondere der Paarhufer. Sie dienen damit der Erfüllung der Art. 1 und 3 des JSG. In der jagdlichen Fachpresse werde sogar bereits auf die beabsichtigte Regulierung des Luchses vorbereitet. Als Argument für die Luchsregulierung werden einzig die Einbussen im Jagdregal aufgeführt. Dies ist in Bezug auf die Waldverjüngung und -biodiversität eine äusserst bedenkliche, nicht begründbare Entwicklung, die forstlich nicht angenommen werden kann.
LU	Neuformulierung eines zusätzlichen Tatbestandes: die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung durch die Jagd.
VS	Eventualantrag (falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet): der Schutz der jagdbaren Wildtierarten im Streifgebiet der Wolfsrudel explizit erwähnen.
JagdSchweiz, RJSo	«(...) Schaden <u>auch an Wildtierbeständen</u> oder (...)»
Akademien der Wissenschaften	Ein Rückgang resp. eine verringerte Dichte der Beutetiere im Verlaufe einer Wiedereinwanderung von Beutegreifern könne nicht als «grossen Schaden» gelten, da es sich um einen natürlichen Prozess handle.
Akademien der Wissenschaften	Begriff «grosser Schaden» müsse klarer definiert werden, ansonsten sei eine transparente und einheitliche Umsetzung schwierig. Die Beurteilung der Schadensgrösse sei abhängig von der subjektiven Wahrnehmung und Werthaltung. Neueste Studien zeigen zudem klar, dass die Rolle der Medien und deren Berichterstattung einen Einfluss auf die Problemwahrnehmung in der Öffentlichkeit und auf die Anzahl der Wolfsabschüsse hat. Ein grosser Schaden müsste vor diesem Hintergrund zumindest ökonomisch relevant sein.
Akademien der Wissenschaften	Es muss klar geregelt werden, welche nicht tödlichen Massnahmen vor einem tödlichen Eingriff vorgenommen werden müssen. Solche nicht tödlichen Massnahmen seien in Fällen mit etablierten Territorien zielführender und problemlösungsorientierter als Abschüsse.
Division Conservation Biology/Universität Bern, fauna.vs	«la prévention d'importants dégâts <u>aux infrastructures humaines et aux animaux de rente</u> ou d'un (...)»
Konkrete Gefährdung	
KOLAS, SZZV, BFSZV	Verhütung ...einer konkreten Gefährdung
SZZV, BFSZV	«Verhütung (...) Gefährdung von <u>Nutztieren oder die Einschränkung von Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit im Arbeits- und Freizeitbereich</u> (...)»
SSZV, SBS-BNP	«(...) Gefährdung von Menschen <u>und Nutztieren in Gehöften und Dörfern</u> (...)»
Ficedula, STS, Wildtierschutz CH	Eine konkrete Gefährdung bestehe dann, wenn ein Übergriff auf Menschen auch wirklich dokumentiert ist und nicht einfach auf Verdacht hin, dass es passieren könnte. Bei jedem Fall müsse auch konkret die Rolle in dem Vorfall der scheinbar gefährdeten Person abgeklärt werden. Überschreite der Mensch die Distanz zum Tier, könne nicht von einem Übergriff des Tieres gesprochen werden.
Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	
KOLAS	«die Verhütung (...). <u>Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte zeitliche Mehraufwand mitberücksichtigt</u> ».
Agridea	Den Begriff «Zumutbarkeit» durch den juristisch gängigen Begriff «Verhältnismässigkeit» ersetzen. «Verhältnismässigkeit» als Voraussetzung für regulative Massnahmen verstärkt den Bedarf nach einer genaueren Definition der Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen auf Bundesebene. Ansonsten bestehe das Risiko, dass künftig die

	Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt werde. Dies könne mancherorts sowohl die Herdenschutzberatung wie auch die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen erschweren und bei einzelnen Landwirten Verwirrung und Frustration auslösen.
VS	Eventualantrag (falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet): «die Verhütung (...), die durch die von der kantonalen Fachbehörde festgelegten zumutbaren Schutzmassnahmen (...)».
SSZV, SBS-BNP, SZZV, BFSZV	Streichen von «zumutbare Herdenschutzmassnahmen (...)»
SMG	Die Beseitigung von Kadavern von gerissenen Nutztieren und deren Kosten ist nicht geregelt.
Aqua Nostra	Die Anforderungen (grosser Schaden, konkrete Gefährdung) seien viel zu hoch

4.15 Art. 7 Abs. 3 JSG

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

Diese Regelung, wonach die Steuerung der Bestandsentwicklung von aufgelisteten geschützten Tierarten durch regulative Eingriffe bei hohen Beständen möglich ist, wird kontrovers beurteilt.

- Der Kanton SO stimmt der Regelung ohne weitere Anträge und Bemerkungen zu.
- Die GWG, Pro Silva und der SFV Wald) lehnen eine Bestandsregulierung von Wölfen ab.
- Vier Kantone (GE, TI, FR, VD), die GPS, die SPS sowie vier Organisationen beantragen eine Präzisierung des Begriffs „hohe Bestände“ (SMG, STS, Pro Natura, Mountain Wilderness).
 - Die Kantone GE und TI beantragen, den Begriff «hohe Bestände» insbesondere im Hinblick auf den Wolf zu präzisieren.
 - Der Kanton FR weist darauf hin, dass in der französischen Fassung der Begriff «importantes» durch «viables» ersetzt werden sollte und hält zudem fest, dass « la viabilité d'une population peut être calculée ».
 - Der Kanton VD beantragt einen neuen Absatz 3^{bis}: «La confédération fixe les seuils d'importance de population».
 - Die GPS, die SPS, Mountain Wilderness und Pro Natura machen den Eventualantrag, dass der Begriff «hoher Bestand» artspezifisch und in einem grösseren Kontext definiert werden muss. Mit der Definition einer hohen Wolfsdichte aus der JSV seien sie nicht einverstanden. Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist. Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management dürfe die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren. Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind, sei zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind.
 - STS fordert eine artspezifische Definition des Begriffs «hoher Bestand
 - HSH-CH weist darauf hin, dass Reproduktion bei Wölfen im JSG nicht gleichbedeutend mit einem «hohen Wolfsbestand» sein dürfe. Art. 7 Abs.3 der Vorlage in Verbindung mit Art 4^{bis} Abs. 1 JSV und Art 14. Abs. 1 JSG stifte unnötig Verwirrung. In der Vorlage werde damit der Begriff «Steinbockbestand» synonym zu «Wolfsrudel» verwendet, was in einem Gesetzestext unhaltbar sei. Wolfsabschüsse müssten dort erfolgen, wo Wölfe systematisch Herdenschutzmassnahmen durchbrechen. Die in der JSV vorgegebene

Schadensschwelle für Regulation sei unsinnig. Fünfzehn gerissene Tiere in vier Monaten könnten zwar tatsächlich ein Anzeichen eines systematischen Durchbrechens von Herdenschutzmassnahmen sein. Ebenso gut könnte diese Anzahl Tiere aber auch situativ in einem einzigen Angriff gerissen oder verletzt werden. Solche Vorgaben würden ein Aufrüsten von Herdenschutzmassnahmen fördern, um die allzu tiefe Schadensschwelle einzuhalten. Dieses Wettrüsten könne für die Kleinviehhaltung schädlicher sein als die Wölfe selbst. Gefragt seien ein gesundes Augenmass, klare Wirkungsanalysen und allenfalls ein Nachbessern der Massnahmen, bevor vorschnell zur Regulation gegriffen werde. Andernfalls drohe eine anhaltende Verunsicherung des Nutztierhalters. Bei der nächsten Revision der JSV müsse dies berücksichtigt und korrigiert werden.

- Die GPS, die SPS, Pro Natura, der WWF sowie drei weitere Organisationen beantragen, den Inhalt in Artikel 12 zu integrieren (Aqua Viva, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife). GPS, SPS Pro Natura und Mountain Wilderness machen weiter einen Eventualantrag dazu (s. oben unter hohe Bestände).
- Die Kantone GR und VS beantragen im Rahmen der Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe folgende Punkte aufzunehmen: Für die Absprache der Bestandsregulation zwischen den Kantonen und dem BAFU seien mehrjährige Perioden vorzusehen (GR). Es müsse in den Ausführungsbestimmungen aufgezeigt werden, wie vorgegangen werden kann, wenn bspw. während der Sömmerungszeit in einem Gebiet mit Wolfsrudel erhebliche Schäden auftreten. Es müsse eine sofortige Intervention möglich sein, ohne dass die im Gesetz oder der Verordnung festgelegte Regulationszeit abgewartet werden muss (VS).
- Drei Organisationen (SVS/BirdLife, Aqua Viva, WWF) beantragen die Streichung von «hoher Bestand».

4.16 Art. 7 Abs. 3 Bst. a JSG

a. Steinbock
vom 15. August bis 30. November

Der Absicht, die Regulierung der Steinwildbestände über den Art. 7 zu regeln und die Regulierungszeit auf den 15. August vorzulegen sowie die Verpflichtung zur jährlichen Genehmigung der Abschussplanung durch das BAFU fallen zu lassen, wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die Kantone SO und SG sowie ein paar weitere Organisationen (SBV, SSZV, Swiss Beef, SBS-BNP) stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu.
- Die KWL, KBNL, sechs Kantone (TI, BL, BS, NW, SZ, GL) sowie ein paar weitere Organisationen (Jagd Schweiz, TIR, Akademien der Wissenschaften, SGW, GWG, Professur Waldökologie/ETHZ) stimmen der Regelung insofern im Grundsatz zu, als dass sie dazu weitere Anträge und Bemerkungen anbringen:
 - Die KWL, fünf Kantone (BL, BS, NW, SZ, GL) sowie die GWG und die Professur Waldökologie/ETHZ schlagen vor, den Steinbock auf die Liste der Arten zu setzen, die der Bundesrat gemäss Art. 7 in der Verordnung regeln kann.
 - So muss gemäss dem Kanton TI weiterhin wie bisher auf dem Verordnungsweg garantiert werden, dass die Abschussplanung die Artenbiologie berücksichtigt (angemessene Aufteilung der Abschüsse nach Alter und Geschlecht).
 - Die KBNL beantragt die Ergänzung, dass für die in Art. 7 Abs. 3 erwähnten Arten auf Gesetzes- und Rahmenbedingungen für die Regulierung eingeführt werden sollen, die mit denen in Art. 7 Abs. 2 vergleichbar sind.
 - Drei Organisationen beantragen eine Anpassung des Regulierungszeitraums. Vorgeschlagen werden der 1. August bis 30. November (JagdSchweiz), keine Kürzung der

Schonzeit (TIR), 15. August bis 15. November, letzteres mit Hinweis auf Beginn der Steinbockbrunft, die in gewissen Gebieten schon in den letzten Novemberwochen beginnt (Akademien der Wissenschaften).

- Die SGW beantragt, dass wenn der Steinbock weiterhin als geschützte Art gelten soll, es pro Kolonie Zieldiskussionen zwischen dem BAFU und den Kantonen geben muss, auf deren Basis der Bund seine auf fünf Jahre geltende Zustimmung für die Jagdplanung der Kantone abgibt.
- Sechs Kantone (LU, NW, OW, UR, VS, GR) und eine Organisation lehnen die Regelung ab (Helvetia Nostra). Die sechs Kantone beantragen den Steinbock in Art. 5 unter den jagdbaren Arten aufzuführen, oder diese Möglichkeit zu prüfen. Fünf davon machen Vorschläge zur Schonzeit (NW, OW, UR: 1. Dezember bis 14. August; VS: 1. Dezember bis 31. Juli). Helvetia Nostra lehnt eine Änderung der aktuellen Formulierung ab und beantragt zudem, den Regulierungszeitraum auf 15. August bis 30. November anzupassen.

4.17 Art. 7 Abs. 3 Bst. b JSG

b. Wolf

Vom 3. Januar bis 31. März

Der neue Absatz Art. 7 Abs. 3 Bst. b, wonach der Wolf als geschützte Art gemäss Art. 7 Abs. 2 reguliert werden kann, wird kontrovers beurteilt.

- Die Kantone AI und SO sowie ein paar Organisationen (JagdSchweiz, SSZV, SBS-BNP) stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu.
- Fünf Kantone (BE, GR, TI, VD, SG, GL) sowie mehrere Organisationen stimmen der Regelung im Grundsatz zu, machen aber ergänzende Anträge oder Bemerkungen dazu (SGW, HSH-CH, WaldSchweiz, SMG, SAV, SBV, Swiss Beef, SZZV, BFSZV).
 - So dürfe der Wolfbestand durch die Regulation nicht gefährdet werden (BE).
 - Einige Stellungnehmende beantragen eine Anpassung des Regulierungszeitraum. Die Vorschläge lauten 1. Dezember bis 31. März (GR); 1. Dezember bis 29. Februar (TI); 1. September bis 30. November (VD); August bis Oktober (SGW) und 1. September bis 31. Oktober (HSH-CH).
 - Die Kantone SG, BE und WaldSchweiz bemerken, dass bei der Regulation des Wolfs immer auch die Situation der Waldverjüngung gebührend zu berücksichtigen sei.
 - SG beantragt, dass bei wenig scheuen Wölfen immer zuerst nicht-letale Vergrämungsmethoden anzuwenden seien.
 - Der Kanton GL unterstützt im Grundsatz die Regulierungsmöglichkeit des Wolfes, beantragt aber, auch den Wolf in der Jagdverordnung aufzulisten.
- Die GPS, die SPS und mehrere Organisationen lehnen die Regelung ab (GPS, SPS, Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, GWG, ProSilva, Professur Waldökologie/ETH, SFV/Forstverein, Gruppe Wolf CH, Akademie der Wissenschaften, Aqua Nostra, CSPO).
 - Als Eventualantrag bringen einige davon ein, den Regulierungszeitraum zwecks besserer Unterscheidbarkeit der Eltern- und Jungtiere anzupassen auf 15. September bis 15. Oktober, sofern Nachwuchs bestätigt wurde (GPS, SPS, Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, Gruppe Wolf CH).
 - Aqua Nostra beantragt die Entscheidkompetenz ganz den Kantonen zu übertragen, somit würde die Regelung obsolet.

- Die CSPO beantragt, die Regelung zu streichen, da Art. 12 Abs. 2 das Problem bereits löse. Der Wolf müsse im Schadfal das ganze Jahr bejagt werden können. Eine Regulierung müsse zudem vorgenommen werden, wenn der Wolf Nutztztiere reisse, und das sei von April bis Oktober.

4.18 Art. 8 JSG

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Diese Regelung, welche den Abschuss kranker und verletzter Tiere präzisiert, wird kontrovers beurteilt.

- Die Kantone FR und SG, die GPS, die SPS, Pro Natura, der WWF und ein paar weitere Organisationen stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu (Aqua Viva, Mountain Wilderness, SVS/BirdLife, STS, TIR).
- Die KWL, fünf Kantone (BL, BS, SZ, SO, TI) sowie weitere Organisationen stimmen der Regelung im Grundsatz zwar zu, machen aber ergänzende Anträge oder Bemerkungen dazu (JagdSchweiz, AGJ, SAB, RJSo, Universität Bern, fauna.vs).
 - Die KWL, die Kantone BL, BS und SZ beantragen das Streichen von „Revierpächterinnen und Revierpächtern“.
 - Der Kanton SO beantragt, dass diese Abschüsse den Revierpächterinnen und -pächtern nur für jagdbare Tierarten gestattet sein soll.
 - Die Universität Bern und fauna.vs beantragen, diese Eingriffskompetenz sei nur Wildhütern und staatlich angestellten Mitarbeitern (Beschäftigungsgrad über 50%) zuzuteilen.
 - RJSo beantragt die Beschränkung der Regelung auf jagdbare Tierarten.
 - Die SAB beantragt eine Formulierung, durch die unter entsprechenden Umständen auch der präventive Abschuss gesunder Tiere möglich ist.
 - Der Kanton TI, Jagd Schweiz und die AGJ beantragen eine Ergänzung, nach der die Kantone Schweisshundeführern, die im Besitz eines Jagdscheins sind, das Recht erteilen können, zu jeder Jahreszeit die von ihnen aufgespürten, verletzten Wildtiere zu erlegen.
 - Die AGJ beantragt einen neuen Absatz für Artikel 8, welcher die Pflicht der Nachsuche durch ein Nachsuchegespann (Hund und Hundeführer) festschreibt.
- Die KOLAS, zwölf Kantone (AG, AI, AR, BE, LU, OW, SH, TG, VS, GL, GR, UR), die BD und die SVP sowie mehrere weitere Organisationen lehnen die Regelung ab und beantragen die bisherige Formulierung beizubehalten, repektive die Streichung von „(...) wenn die zur Verhinderung (...) notwendig ist (Agora, FCTI SBV, SSZV, SGPV-FSPC, SZZV, Swiss Beef, SBS-BNP, BFSZV, RJSo, kompanima).“ Kompanima hält die Formulierung in der Vorlage für zu breit. Sie biete die Möglichkeit, unter dem Vorwand von Krankheit oder Verletzung geschützte Tiere oder wie der Wolf neu zu regulierende Arten zu töten. Es sei unklar, wie mit der Vorlage allfälligen Willkürhandlungen vorgebeugt werden könne.

4.19 Art. 9 Abs. 1 Bst. cbis JSG

¹ Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer

c^{bis}. Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.

Der neuen Regelung, welche eine Gesetzeslücke im Umgang mit geschützten Tierarten wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KWL, die KBNL, vier Kantone (AG, FR, GR, SO) sowie einige Organisationen (Akademien der Wissenschaften, SGW, JagdSchweiz, STS, TIR) stimmen der Regelung ohne weitere Anträge oder Bemerkungen zu.
- Der Kanton Tessin beantragt, zumindest bei Forschungstätigkeiten, bei denen keine Tiere geschützter Arten getötet werden, auf die Erfordernis einer Bewilligung des Bundes zu verzichten, da die vorgeschlagene Verschärfung die Genehmigung von Forschungsvorhaben, Monitoringprojekten oder Routinekontrollen erheblich erschwere. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Bewilligungsbefugnis bei der Bestandsregulierung oder für den Abschuss von Einzeltieren an die Kantone abgetreten wird, während sie für das Fangen oder Beproben dem Bund obliegen soll.

4.20 Art. 12 Abs. 2 JSG

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

Der Regelung in Art. 12 Abs. 2 JSG, wonach zukünftig auch Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere erlaubt sind, wenn diese eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, wird mehrheitlich zugestimmt.

- Die KBNL, vier Kantone (FR, GR, SG, SO), und einige weitere Organisationen stimmen der Regelung ohne weitere Anträge zu (SBV, SSZV, Swiss Beef, SBS-BNP).
- Die KWL, die KOLAS und elf Kantone (AG, BL, BS, LU, NW, SZ, VS, ZH, GE, VD, TI) sowie weitere Organisationen stimmen der Regelung im Grundsatz zu, machen aber Anträge oder Bemerkungen dazu (JagdSchweiz, kompanima, STS, Flughafen Zürich, Aqua Nostra, SZZV, BFSZV, SAV, Universität Bern):
 - Die KWL, die KOLAS sowie acht Kantone (AG, BL, BS, LU, NW, SZ, VS, ZH, GE, VD) beantragen, die Verfahren und Abläufe mit Blick auf die Beschwerdemöglichkeiten zu prüfen und zu entschlacken (siehe auch Kapitel 4.25 / zusätzliche Anträge).
 - GE fordert, neben dem erheblichen Schaden und der konkreten Gefährdung von Menschen auch die Bedrohung der Artenvielfalt zu erwähnen.
 - Für den Kanton VS geht die vorgeschlagene Änderung zu wenig weit. Aus Sicht des Kantons VS sollten Massnahmen jederzeit – auch in Abweichung von Art. 7 Abs. 5 (Schutz der Muttertiere/Jungtiere) – möglich sein.
 - Der Kanton TI bezweifelt, ob der Verzicht auf die Pflicht eines Nachweises eines erheblichen Schadens oder einer konkreten Gefährdung sinnvoll ist, und beantragt, diesen Entscheid im Rahmen der Gesetzesrevision zu überdenken.
 - Aus Sicht der Kantone GE und TI sollten die allgemeinen, umstrittenen und subjektiv interpretierbaren Regulierungsgründe und damit der Handlungsspielraum für die Kantone grundsätzlich präzisiert werden (GE: in der Jagdverordnung und in den Vollzugshilfen; TI: im Gesetz oder zumindest in der Jagdverordnung).
 - Der Kanton VD hätte eine einheitliche Begriffsverwendung im Jagdgesetz wie in der Vollzugshilfe bezüglich Gefährlichkeit des Wolfes bevorzugt; so sei «comportement problématique» anstelle von «danger concret pour l'homme» zu verwenden.

- Der Flughafen Zürich beantragt eine Präzisierung im erläuternden Bericht, dass sich eine durch signifikanten Anstieg von Vogelschlagereignissen dokumentierte Gefährdung der Flugsicherheit – und damit Gefährdung von Menschen – in aller Regel nicht auf ein ganz spezifisches, einzeln individualisierbares Tier bezieht, sondern vielmehr auf jedes einzelne der zum lokalen Bestand der betreffenden Art gehörenden Tiere.
 - JagdSchweiz verlangt eine Präzisierung, so dass kantonale Behörden nicht basierend auf Art. 12 Abs. 2 Regulationsjagden während den Schonzeiten anordnen können (z.B. Nachtjagden während der Schonzeit auf Rot-, Schwarz- und Rehwild im Kanton Tessin).
 - Kompania beantragt, dass zwingend auch eine Strafbestimmung ins Gesetz aufgenommen wird, wonach willentliches Auslegen von Fleisch und anderer Nahrung (in der Nähe menschlicher Siedlungen) zwecks Anlockung von Grossraubtieren gesetzlich zu verfolgen und zu ahnden ist. Widerhandlungen könnten dann im Sinne von Art. 17 JSG auch mit dem Entzug der Jagdberechtigung bestraft werden, wenn es sich bei den Tätern um Jagdberechtigte handelt.
 - Der STS fordert, dass Abschüsse von sogenannten «Problemtieren» nur zugelassen sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen. Aus solchen Abschüssen dürfe keine «verdeckte Regulierung» resultieren.
 - Aqua Nostra fordert eine vollständige Übertragung der Kompetenz auf die Kantone. Dadurch erübrige sich die Einführung von unklaren Voraussetzungen wie «erheblichen Schaden anrichten» oder «eine konkrete Gefährdung verursachen».
 - SZZV und BFSZV beantragen, die beiden Begriffe «erheblich» und «konkret» zu streichen.
 - Die SAV verlangt Präzisierungen, so dass schadenstiftende Grossraubtiere sofort bejagt werden können, wenn sie sich auf Nutztiere spezialisieren oder die Scheu vor stromführenden Schafzäunen verlieren. Nicht tolerierbar sei auch das regelmässige Auftauchen von Wölfen in den Wintermonaten bei Ställen mit Tieren, die sich im Auslauf aufhalten.
 - Die Universität Bern und fauna.vs schlagen vor, den Begriff «Aufsichtsorgane» zu ersetzen mit «agents officiels dûment employés par l'Etat en charge de la surveillance de la chasse et de la faune».
- Die GPS, die SPS und eine ganze Reihe von Organisationen lehnen die Regelung ab oder stehen ihr skeptisch bis ablehnend gegenüber (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF Gruppe Wolf Schweiz Aqua Nostra SZZV, BFSZV, SAV, Akademien der Wissenschaften, GWG, Professur Waldökologie/ETHZ). Einige machen Änderungsanträge oder Bemerkungen dazu:
- Die GWG und die Professur Waldökologie/ETHZ lehnt die Änderung in Art. 12 Abs. 2 ab.
 - Die GPS, die SPS sowie ein paar weitere Organisationen (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, Gruppe Wolf Schweiz) fordern, dass die Kantone die Massnahmen erst *nach Zustimmung* des BAFU anordnen und erlauben können. Weiter beantragen sie eine Ergänzung im erläuternden Bericht: zwischen den Verhaltensweisen, die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind, und einer natürlichen Neugier ist zu differenzieren.
 - Die Akademien der Wissenschaften fordern die Streichung von «jederzeit» sowie eine Zustimmung des BAFU für Massnahmen gegen geschützte Arten.

4.21 Art. 12 Abs. 4 JSG

⁴ Aufgehoben

Der Aufhebung von Art. 12 Abs. 4 JSG wird mehrheitlich zugestimmt.

- Fünf Kantone (AG, FR, GR, SG, SO) stimmen der Aufhebung ausdrücklich zu.
- Die GPS, die SPS sowie weitere Organisation, die den Art. 7 ablehnen haben folgerichtig gleichzeitig beantragt, den Art. 12 Abs. 4 beizubehalten (ALA, Aqua Viva, GWG, Helvetia Nostra, HSH-CH, Mountain Wilderness, Pro Natura, Pro Silva, SFV/Forstverein, SVS/BirdLife, WWF, Akademien der Wissenschaften, Professur Waldökologie/ETHZ, Vogelwarte, ENHK).

4.22 Art. 14 Abs. 4 JSG

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.

Die Regelung, wonach die Erkenntnisse der Forschungsarbeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sowie der Ergänzung mit „Wildtiermanagement“ und „Beratung“ wird zugestimmt.

- Die KWL, die GPS, die SPS, neun Kantone (AG, BL, BS, FR, GR, NW, SO, SZ, VD) sowie eine Reihe von Organisationen stimmen ohne weitere Anträge zu, oder stimmen im Grundsatz zu und machen zusätzliche Anträge oder Bemerkungen (TIR, Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF, Akademien der Wissenschaften, VGSP, SAC, SBV/Bergführer, SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV, STS, SGW, RJSo):
 - GPS, SPS sowie weitere Organisationen erachten die Förderung von überkantonale durchgeführten Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung für das Management von Konflikt verursachenden Wildtieren essentiell (Aqua Viva, Mountain Wilderness, Pro Natura, SVS/BirdLife, WWF). Sie hoffen, dass diese Erkenntnisse künftig auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.
 - Die VSGP unterstützt den Art. 14 Abs. 4 sehr, da sie davon überzeugt ist, dass langfristig Eingriffe in die Bestände alleine keine nachhaltige Lösung sind. Damit aber effektive Massnahmen erforscht und erprobt werden können, wäre aus Sicht VSGP eine vernetzte Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen der von Schäden betroffenen Branchen wünschenswert (z.B. Agroscope im Fall der Landwirtschaft).
 - Der SAC und der SBV (Bergführer) begrüßen die Regelung und fordern, dass die Erkenntnisse daraus auch für die in den Wildtierschutzgebieten geltenden Regeln zu verwenden sind. Aus ihrer Sicht ist heute nicht bei allen Einschränkungen für den Bergsport erwiesen, dass diese für den Wildtierschutz auch wirklich notwendig sind.
 - Einige Organisationen beantragen, nur Forschungsaufträge zu geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind (SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV).
 - Der STS beantragt, dass der Bund mehr tierschutzrelevante Forschung im Zusammenhang mit der Jagd fördert (u.a. Kollateralschäden verschiedener Jagdmethoden (Streifschüsse, Fallwild mit Schuss Spuren) und deren Auswirkung bezüglich Stress und Störungen von Wildtieren). Konkret erachtet es der STS als notwendig, dass diesbezüglich in der eidgenössischen Jagdstatistik zusätzliche Daten erhoben, ausgewertet und öffentlich zugänglich gemacht werden (Pflicht zur Nachsuche-Statistik für alle Kantone).
 - Die SGW beantragt im erläuternden Bericht eine offenere Formulierung der Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung oder die explizite Erwähnung von der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie.
 - RJSo fordert, dass die vom Bund unterstützten Projekte allgemeiner Art sein sollen und nicht in erster Linie eine Einschränkung der Jagd zum Ziel haben.

- Einige nationale Organisationen beantragen die Streichung von «anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung»
- Gemäss Aqua Nostra sollte der Bund sein Engagement reduzieren.

4.23 Art. 20 Abs. 2 JSG

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.

Dieser Regelung, wonach der Entzug der Jagdberechtigung zukünftig unbedingt erfolgen soll, wird zugestimmt.

- Die KWL, die KBNL, vierzehn Kantone (AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, NW, SH, SO, SZ, TI, VD, VS), sowie diverse Organisationen unterstützen die Regelung ausdrücklich, da sie die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane erhöht (JagdSchweiz, RJSo, FCTI, TIR, STS, Akademien der Wissenschaften, SGW). Sechs Stellungnehmende machen Vorschläge für Ergänzungen und zusätzliche Verschärfungen:
 - Die drei Patentkantone GL, GR und VS teilen die Ansicht, dass Patententzüge unbedingt auszusprechen sind und fordern diesbezüglich Ergänzungen. Der Kanton GL schlägt vor, dass das Gerichtsurteil der Jagdbehörde kommuniziert werden muss, so dass diese darauf basierend den Entzug der Jagdberechtigung in einem administrativen Verfahren unbedingt entziehen kann.
 - Der Kanton GR beantragt, Art. 20 Abs. 3 JSG zusätzlich zu ergänzen, dass die neue Regelung gemäss Abs. 2 auch für Patententzüge gestützt auf kantonales Recht gelten.
 - Der Kanton VS weist darauf hin, dass der Artikel in der vorliegenden Form mit der aktuellen Bundesgerichtsrechtsprechung nicht vereinbar sei. Gemäss dieser Rechtsprechung folge das Schicksal der Nebenstrafe zwingend jenem der Hauptstrafe. Werde also die Hauptstrafe aufgrund einer günstigen Prognose bedingt ausgesprochen, was in der Regel bei Jagdvergehen der Fall sei, so gelte diese Prognose auch für die Nebenstrafe, was ein unbedingter Patententzug verunmögliche. Der Kanton VS beantragt deshalb zu prüfen, ob der Patententzug als administrative Massnahme auszugestalten ist, welcher dann von den Kantonen analog zum Strassenverkehrsgesetz (SVG 741.01) vollzogen werden kann.
 - JagdSchweiz sowie zwei regionale Organisationen (RJSo, FCTI) stellen sinngemäss den gleichen Antrag wie der Kanton VS.
 - Der Kanton SH beantragt zu prüfen, ob die Formulierung in Art. 20 Abs. 1, gemäss welcher der Richter die Jagdberechtigung entzieht, nicht den neuen Realitäten im Strafprozess angepasst werden sollte, wonach eine immer grössere Anzahl an Straffällen durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erledigt wird.

4.24 Art. 24 Abs. 2-4 JSG

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.

Die neuen Regelungen für den Vollzug des Bundes werden kontrovers diskutiert. Fünfzehn Stellungnehmende machen Detailanträge und Bemerkungen:

- Drei Kantone (FR, GR, SO) sowie zwei Organisationen (Aqua Nostra, TIR) stimmen ohne weitere Bemerkungen zu.
- SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV beantragen Ergänzungen. Nebst dem BAFU und den übrigen betroffenen Bundesstellen sollen auch die Kantone beim Vollzug mitwirken können. Bei Nichteignung des Verfahrens soll der Bundesrat den Vollzug nach Rücksprache mit den betroffenen Kantonen regeln.
- Zwei Organisationen (SBV, Swiss Beef) können dem Art. 24 Abs. 2-4 nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt.
- Der Kanton ZH beantragt, die kantonale Zuständigkeit – bei Sicherheitsfragen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL – beizubehalten. Für das im erläuternden Bericht einzig erwähnte Entscheidungsverfahren bei Abschussbewilligungen zur Bekämpfung von Vogelschlagrisiken während der Betriebsphase eines Flughafens sei die Formulierung zu weit gefasst. Die kantonale Hoheit in Jagdsachen werde in nicht hinzunehmender Weise beschnitten. Die Zuständigkeit des Kantons für die Erteilung von Abschussbewilligungen auf dem Gelände des Flughafens Zürich habe sich grundsätzlich bewährt und gewährleiste einen sachgerechten Vollzug.
- Der Kanton AG beantragt die Streichung des ganzen zweiten Absatzes.
- Die CSPO fordert, dass der Bund einen allfälligen Entscheid der Mehrheit der Jagdkantone und deren Jäger, von einem Staatsvertrag oder von anderen Bundesgesetzen zurückzutreten, prüfe und umsetze.
- Der Flughafen Zürich beantragt, dass im Jagdgesetz und im erläuternden Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass mit der nun vorgeschlagenen Übertragung der Regelung aus Art. 15 Bst. a JSV auf die Ebene des Jagdgesetzes die bisher fehlende Konzentrationsregelung auch zwischen Bund und Kantonen geschaffen wird. Weiter beantragt der Flughafen Zürich in Art. 24 Abs. 2 explizit zu erwähnen, dass die zu erfüllende Aufgabe auch die damit verbundene Aufsichtstätigkeit einschliesst.

¹ SR 172.010

4.25 Zusätzliche Anträge für die Teilrevision des Jagdgesetzes

Tabelle 4-4 Übersicht zusätzliche Anträge für die Teilrevision des Jagdgesetzes (JSG, SR 922.0)

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Beschwerderecht	Die Verfahren und Abläufe mit Blick auf die Beschwerdemöglichkeiten bei den Artikeln 5 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5 sowie 12 Abs. 2 JSG sind zu prüfen/entschlacken und in der definitiven Fassung des revidierten Jagdgesetzes umzusetzen.	BL, BS, NW, SZ, VS (Eventualantrag), KWL
	Die heute bestehende Beschwerdeberechtigung der Umweltorganisationen gegen gestützt auf Art. 5 Abs. 5, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 12 Abs. 2 erlassene Entscheide der Kantone ist ausdrücklich auszuschliessen und stattdessen eine einfache Zustimmung des zuständigen Bundesamtes als Voraussetzung für die kantonalen Entscheide vorzusehen.	LU
	Kantonale Entscheide nach Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 JSG, nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 JSG und nach Art. 12 Abs. 2 JSG sind vom Verbandsbeschwerderecht auszunehmen. Für alle übrigen geschützten Wildarten soll das Beschwerderecht und die Publikationspflicht bei Eingriffen in die Bestände unter Vorbehalt der Ausführung (siehe Detailbemerkungen/-anträge) weiterhin Anwendung finden.	GR
	Das vom Bundesgericht aufgrund der Aarhus-Konvention bestätigte Beschwerderecht ist uneingeschränkt beizubehalten.	SVS/BirdLife
Ausführungs-Regelungen	Die Kantone haben gem. Art. 15 JSV die Ausführungsbestimmungen zum JSG innert fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten zu erlassen. Gegen diese Übergangsregelung ist nichts einzuwenden. Sie muss jedoch auf Gesetzesstufe, d.h. neu im JSG verankert werden.	GR
Art. 1 Abs. 1 Bst. c Zweckartikel	Ergänzen: «die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, und an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie an <u>Infrastrukturanlagen</u> auf ein tragbares Mass zu begrenzen».	UR
Art. 2 Bst. b und d Italienische Version	Terminologische Änderungen in der italienischen Jagdgesetzversion: Bst. b : " <u>carnivori</u> " anstatt " predatori " Bst. d : " <u>lagomorfi</u> " anstatt " leporidi "	TI
Art. 3 Abs. 4 Verbotene Hilfsmittel	Genereller Verzicht auf bleihaltige Munition	Vogelwarte, ALA, TIR, Nos Oiseaux
Art. 5 Abs. 1 Bst a, d, e, f, h, i, k, m, n,o,p	Für alle Arten nach Art. 5 Abs. 1 Bst a,d,e,f,h,i,k,m,n,e,p JSG, soll die Schonzeit bereits am 1. Dezember beginnen.	Ficedula
Art. 5 Abs. 1 Bst. d Reh	Ändern: Reh vom 1. Januar bis 31. August 1. Februar bis 30. April Eine Bejagung während der Brunft-/Setzzeit ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar.	Akademien der Wissenschaften, SGW

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 5 Abs. 1 Bst. e Gämse	Ändern: Gämse vom <u>1. November bis 31. Juli</u> 1. Februar bis 30. April Eine Bejagung während der Brunft-/Setzzeit ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar.	Akademien der Wissenschaften, SGW
Art. 5 Abs. 1 Bst. f Feldhase	Ändern: Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen vom <u>1. Dezember bis 30. September</u> 1. Januar bis 30. September Das Vermeiden von Störungen ist bereits im Dezember wichtig, um das Überleben im Gebirge zu sichern. Gilt insbesondere für den Schneehasen.	Akademien der Wissenschaften, Aqua Viva, GPS, SGW, SVS/BirdLife, WWF,
Art. 5 Abs. 1 Bst. p Waldschnepfe	Verzicht auf die Bejagung der Waldschnepfe	AG, ALA, Aqua Viva, GPS, KBNL, Mountain Wilderness, Pro Natura, SPS, SVS/BirdLife, WWF
	Ausdehnung der Schonzeit für die Waldschnepfe mindestens auf die Zeitperiode vom 1. Dezember bis 31. Oktober	Vogelwarte, Nos Oiseaux
	Ändern: Waldschnepfe vom 15. Dezember bis <u>31. Oktober</u> 15. September Schonzeitverlängerung zur Schonung der brütenden Bestände in der Schweiz; die Resultate des laufenden BAFU-CSCF-Forschungsprojekts bezgl. Bedeutung der Jagd für die Gefährdung der Waldschnepfe abwarten, bevor über ein komplettes Jagdverbot entschieden wird.	SGW
	Verzicht auf die Bejagung der Waldschnepfe; Eventualantrag: Verlängerung der Schonzeit analog SGW	Akademien der Wissenschaften
Art. 5 Abs. 4 Schonzeitverlängerung	Ergänzen: «Die Kantone können (...) dies erfordert. <u>Ausgenommen bleibt das Gebiet der konzessionierten Flugplätze</u> ».	Flughafen Zürich
Art. 7 Abs. 2 Artenschutz	Neuformulierung eines zusätzlichen Absatzes 2 ^{bis} : «Elles doivent être coordonnées avec les cantons concernés et faire l'objet de conditions claires définies au niveau national».	VD
Art. 7 Abs. 2 Artenschutz	Kontinuierliche Erfassung und Analyse der Auswirkungen von bereits durchgeführten nicht tödlichen Massnahmen zur Verminderung von Nutztierschäden sowie von erfolgten Abschüssen. Ein solches Monitoring könne als Basis für die Erarbeitung der effektivsten Strategien zur Verminderung von Schäden dienen.	Akademien der Wissenschaften
Art. 7 Abs. 2 Artenschutz	Regulationsmassnahmen bei geschützten Tierarten beschwerdefähig verfügen: überprüfen, ob der aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsentscheids notwendig gewordene Verfahrensschritt im Gesetzestext oder zumindest im erläuternden Bericht erwähnt werden muss.	KBNL
Art. 7 Abs. 4 Artenschutz	Ergänzen: Artenschutz: «Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz <u>insbesondere bedrohter wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung</u> ».	SAC
Art. 7 Abs. 5 Artenschutz	Ändern: «Sie regeln insbesondere den Schutz der <u>Eltern</u> Eltern Mutter Muttertiere (...)».	HSH-CH
	Ergänzen: Schutz der Schalenwildarten während der Brunftzeit	SGW

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 10 Abs. 1 Haltung geschützter Tiere	Titeländerung: «Haltung von geschützten <u>und jagdbaren</u> Tieren»	BL, BS, NW, SZ, KWL
	Ergänzen: «Wer geschützte <u>oder jagdbare</u> Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung». Begründung: Die Haltung von Wildtieren (geschützte und jagdbare) ist teilweise in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Hier braucht es eine Bereinigung.	BL, BS, NW, SZ, KWL
	Ausweiten der kantonalen Bewilligungspflicht auf alle einheimischen Arten gemäss JSG-Geltungsbereich. Die SGW erachtet auch Rotwildgehege in potenziellem Lebensraum wildlebender Rothirsche als problematisch und würde gar ein nationales Verbot von Rotwildgehegen begrüssen.	SGW
Art. 11 Abs. 2 Ausscheidung Wildtierschutzgebiete	Ergänzen: «Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen (...). <u>Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.</u> »	Mountain Wilderness, SAC, SBS, SBV (Bergführer), STV- FST
Art. 11 Abs. 3 Aufhebung / Ersatz Wildtierschutzgebiete	Ergänzen: « (...) ersetzt werden. <u>Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.</u> ».	Mountain Wilderness, SAC, SBS, SBV (Bergführer), STV- FST
Art. 11 Abs. 5 Abschuss von jagdbaren und geschützten Tieren in Wildtierschutz- gebieten	Ergänzen: «(...)Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren <u>und geschützten</u> Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege, oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden <u>oder bei Gefährdung von Menschen</u> notwendig ist.	VS
	Die SGW fordert ein generelles Verbot der Bejagung geschützter Arten in Wildtierschutzgebieten. Es sei schwierig zu verstehen, dass beispielsweise Schneeschuhlaufen verboten, jedoch die Jagd auf geschützte Tierarten in Wildtierschutzgebieten erlaubt sei. Der Steinbock sollte künftig keine Sonderstellung über die VRS mehr haben, welche die Jagd auf den Steinbock, im Vergleich zur Jagd auf jagdbare Arten, sogar weniger regelt.	SGW
Art. 11 Abs. 6 Wildtierschutzgebiete – globale Abgeltungen	Verzicht auf die Bejagung von Wasservögeln in allen Wasservogelgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung gemäss Inventar der Vogelwarte zur Minimierung von Störungen.	ALA, Ficedula, Nos Oiseaux, Vogelwarte
	Wildschaden/Anteil Bund – Ergänzung: «Le financement assuré par la Confédération est clairement insuffisant. Les districts francs étant des zones protégées délimitées d'entente entre les cantons et le Conseil fédéral, il serait dès lors normal que la Confédération prenne en charge les coûts dans une mesure équitable».	NE
Art. 12, neuer Absatz	«Eine Regulierung aufgrund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale darf erst erfolgen, wenn wenigstens die geforderten <u>Verjüngungssollwerte gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild erreicht worden sind</u> ». (Eventualantrag)	GWG, Professur Waldökologie/ETHZ

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 12 Abs. 1 Wildschaden – Massnahmen der Kantone	Integrale Aspekte bei den Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sollten im neuen JSG aufgenommen werden und dort klar ersichtlich sein. Diese Massnahmen umfassen nicht nur die Bejagung, sondern beispielsweise auch Massnahmen zur Lebensraumaufwertung.	SGW
Art. 12 Abs. 3 Selbsthilfemass- nahmen	Verzicht auf Selbsthilfemassnahmen gegen die geschützten Arten Star und Amsel.	Vogelwarte, ALA, Nos Oiseaux
Art. 12 Abs. 5	Der Bund soll die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird, finanzieren.	AR, BL, BS, JU, LU, NE, NW, SH, SZ, UR, VD, VS, KWL
Art. 12 Abs. 6	Der Bund soll die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone bezahlen. (UR zusätzlich: Für die Entschädigung zumutbarer Herdenschutzmassnahmen soll auch der zeitliche Mehraufwand berücksichtigt werden).	AR, BL, BS, LU, NW, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, KWL
Art. 13 Abs. 1 Entschädigung von Wildschaden	Ergänzen mit Infrastruktur sowie Anlagen und Bauten.	VSGP
Art. 13 Abs. 2 Entschädigungspflicht/ Verhütungsmass- nahmen	Integrale Aspekte bei den Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sollten im neuen JSG aufgenommen werden und dort klar ersichtlich sein. Diese Massnahmen umfassen nicht nur die Bejagung, sondern beispielsweise auch Massnahmen zur Lebensraumaufwertung.	SGW
Art. 13 Abs. 4 Entschädigung von Wildschaden	Ergänzen: Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung, verursacht durch Tiere geschützter Arten, vollumfänglich aufkommen. (UR zusätzlich: auch die Ertragsausfälle geschädigter Personen) (SH zusätzlich: Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren sowie Infrastrukturen)	LU, SH, UR, VD
	Ergänzen: Der Bund soll die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundesschonzeit sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone vollumfänglich vergüten.	AR, NW, VS, ZG

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 14 Umgang mit Wildtieren	Ergänzen: Regelungen für Projekte, die von den Kantonen im Rahmen des Wildtiermanagements sowie Vorhaben im Rahmen der Ausbildung der Wildschutzorgane lanciert werden. Die Regelungen sollen beinhalten: den Umgang mit Wildtieren, die zu verwendenden Methoden, die Anforderungen ans Personal sowie das Bewilligungsprozedere. Projekte mit geschützten Arten sollen vom BAFU, Projekte mit jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörden abschliessend bewilligt werden können. Eine ähnlich lautende Regelung wäre im Fischereigesetz einzufügen.	AR, BL, BS, LU, NW, SZ, VS, KBNL, KWL
Art. 14 Abs. 2 Information, Ausbildung, Forschung	«Sie [Die Kantone] regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger <u>und können die dazu notwendigen Massnahmen unterstützen</u> . Für die zusätzliche (...)»	JagdSchweiz
Art. 17 Abs. 1 Bst. h Vergehen	Ergänzen: «h. Füchse, Dachse und Murmeltiere <u>ausräuchert, begast oder ausschwenmt sowie deren Bauten anbohrt oder verstopft.</u> »	AR, BL, BS, JU, NE, NW, SZ, VD, KWL
Art. 17 Abs. 1 Bst. j StrafRegelungen	Neu Bst. j. <u>gebotene Nachsuchen nicht veranlasst oder vereitelt und dadurch das Leiden des Tieres verlängert.</u>	AGJ
Art. 18 Abs. 1 Bst. b bis f	Mehrere Übertretungen gem. Art. 18 JSG können – in Analogie zum kantonalen Strafrecht – ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die Kantone sind daher zu ermächtigen, die Übertretungen gem. Art. 18 Abs. 1 lit b bis f JSG als Ordnungsbussen auszufällen.	GR
Art. 25 Abs. 2 Vollzug durch die Kantone	Es sollten künftig – wenn überhaupt – nur noch Gesetze im formellen Sinn, welche dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen, dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.	GR

Anträge, welche über die Möglichkeiten der vorliegenden Teilrevision Jagdgesetz hinausgehen, werden in Anhang B dargestellt.

ANHANG A ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Vernehmlassungen haben sich die folgenden 124 Stellungnehmenden geäußert:

Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Konferenzen der Kantone

KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft ²
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

Politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
FDP	FDP.Die Liberalen
GPS	Grüne Partei Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen

Gesamtschweizerische Dachverbände

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
-----	--

² Die Konferenz der Kantonsregierungen hat den Lead für eine koordinierte Stellungnahme der KWL zugewiesen. Die Stellungnahme der KWL wurde in Absprache mit der Konferenz der Landwirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (LDK) sowie der Fachkonferenz der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) und der Kantonsoberrichter (KOK) erarbeitet.

Nationale Organisationen und Verbände

Bereich Arten-, Natur- /Landschaftschutz

	Aqua Viva
ALA	Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz
	Gruppe Wolf Schweiz
	Helvetia Nostra
	Mountain Wilderness
	Pro Natura
SVS/BirdLife	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
	Wildtierschutz Schweiz
WWF	WWF Schweiz

Bereich Fischerei

SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband
-----	-----------------------------------

Bereich Gewerbe/Unternehmen

CP	Centre Patronal
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband

Bereich Jagd

JagdCH	JagdSchweiz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Bereich Landschaftnutzung

ANS	Aqua Nostra Schweiz
-----	---------------------

Bereich Landwirtschaft

HSH-CH	Herdenschutzhunde Schweiz
BFSZV	Interkantonaler Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes
SAV	Schweizer Alpwirtschaftsverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SMG	Schweizerische Milchschaafzucht Genossenschaft
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
SGPV-FSPC	Schweizerischer Getreideverband
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
	Swiss Beef
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
SBS-BNP	Vereinigung Schwarzbraunes Bergschaf Schweiz

Bereich Tierschutz

	kompanima
STS	Schweizer Tierschutz
TIR	Stiftung für das Tier im Recht

Bereich Sport / Tourismus

SAC	Schweizer Alpenclub
SBV	Schweizer Bergführerverband
STV-FST	Schweizer Tourismus-Verband
	Schweizer Wanderwege
Swiss Orienteering	Schweizerischer Orientierungslauf-Verband
SBS	Seilbahnen Schweiz
	Stiftung Schweiz Mobil

Bereich Wald

PSS	Pro Silva Schweiz
GWG	Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe
SFV	Schweizerischer Forstverein
	WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer

Fachinstitute und Wissenschaftliche Organisationen

	Akademien der Wissenschaften Schweiz
	Professur Waldökologie/ETH Zürich
SGW	Schweizerische Gesellschaft für Wildbiologie
	Schweizerische Vogelwarte
	Division Conservation Biology/Universität Bern
fauna.vs	Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie

Regionale Organisationen, Verbände und Vereine*Bereich Arten-, Natur-/Landschaftschutz*

	Ficedula
	Nos Oiseaux, Société romande pour l'étude et la protection des oiseaux

Bereich Gewerbe/Unternehmen

Alba	Associazione locarnese e bellinzonese per l'aeroporto cantonale
	Flughafen Zürich

Bereich Jagd

FCTI	Federazione Cacciatori Ticinesi
RJSO	RevierJagd Solothurn

Bereich Landwirtschaft

	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Agora	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
	Bäuerinnenverband Uri
	Bauernverband Nidwalden
	Bauernverband Obwalden
	Bauernverband Uri
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
	Bündnerischer Schafzuchtverband
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura Bernois
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
	Graubündner Bauernverband
	Korporation Uri
	Korporation Urseren
	Landwirtschaftsforum UBE
	Oberwalliser Landwirtschaftskammer
	Oberwalliser Schwarznasenzuchtverband
	Oberwalliser WAS-Verband (Weisses Alpenschaf)
	Oberwalliser Ziegenzuchtverband
	Solothurner Bauernverband
	St. Galler Bauernverband
	Uner Kleinviehzuchtverband
UCT	Tessiner Bauernverband
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZVGR	Ziegenzuchtverband Graubünden
	Zuger Bauern-Verband

Bereich Sport/Tourismus

	Berner Bergbahnen
	Walliser Bergbahnen

Bereich Wald

BWB	Berner Waldbesitzer
-----	---------------------

Weitere

ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
VLSOGRT	Verein Lebensraum Schweiz ohne Grossraubtiere
	Vereine Lebensraum ohne Grossraubtiere, Sektionen Tessin (ATsGP) und Wallis (LWoGRT)

ANHANG B WEITERGEHENDE ANTRÄGE (GEHEN ÜBER EINE TEILREVISION JSG HINAUS)

Mehrere Stellungnehmende machten Anträge, welche über die Möglichkeiten der vorliegenden Teilrevision Jagdgesetz hinausgehen. Aus Transparenzgründen werden diese Anträge nachstehend zusammengefasst:

Tabelle B-1 Übersicht der Anträge im Hinblick auf eine nächste Jagdgesetzrevision

Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Jagdbare Waldvogelarten	« Le Conseil d'Etat demande à ce que soit évaluée, dans le cadre d'une prochaine révision la suppression de la liste d'espèces chassables des oiseaux forestiers comme la bécasse des bois, le tétras-lyre ou le lagopède alpin, pour lesquels des mesures importantes en termes de préservation et de restauration d'habitats sont demandées par la Confédération ».	VD, Ficedula ALA, Nos Oiseaux
Tierschutz / Erteilung der kantonalen Jagdberechtigung	Aus Tierschutzsicht und im Sinne der Harmonisierung der Jagdvoraussetzungen wäre die Förderung einheitlicher Vorgaben bezüglich der Erteilung der kantonalen Jagdberechtigung wünschenswert (z.B. regelmässige Überprüfung der Treffsicherheit, ein Alkoholkonsumverbot im Rahmen der Jagd, die Sperrung zur Jagd nach einem Verstoss gegen Art. 26 TSchG). Wer in schwerer Weise oder mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat, verfügt offensichtlich nicht über die für eine sorgfältige Ausübung der Jagd notwendige Sensibilität im Umgang mit Tieren und ist deshalb konsequenterweise nicht mehr zur Jagd zuzulassen.	TIR

Tabelle B-2 Übersicht weitergehende Anträge allgemein

Thema	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Jagdbarerklärung des Wolfes	Den Wolf das ganze Jahr jagdbar erklären (Art. 5 Abs. 3 Bst. a Wolf). Eventualantrag: Anstelle der ganzjährigen Jagdbarkeit wäre auch eine Jagdbarkeit mit einer Schonzeit nach Art. 5 Abs. 1 diskutierbar. In diesem Falle verlangt der Kanton VS, seinen in Art. 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 5 ins Gesetz aufzunehmen.	VS
Motion Fournier	Die Motion Fournier ist umzusetzen.	VS, Aqua Nostra, Agora, SBV, SSZV, SZZV, BFSZV, Swiss Beef, SBS-BNP, BFSZV, SVP, sgvisam, SAB, VLSoGRT, ATsGP, LWoGRT
Schutzstatus Wolf	Den Schutzstatus des Wolfes herabsetzen. Abkehr vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes.	SAV
Schutz der genetischen Vielfalt von seltenen und autochthonen Nutztieren; Schutz der Kulturlandschaft	Auch der genetischen Vielfalt von seltenen und autochthonen Nutztieren, wie die typischen Walliser Rassen (SN, SHZ, Saaser Muttén, Evolèner, Eringer) müsse Rechnung getragen werden. [Nutztiere sind in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung geregelt] Nebst dem Schutz der Lebensräume und der Erhaltung der Artenvielfalt sind auch die Erhaltung der Kulturlandschaft und die damit verbundenen Traditionen zu erwähnen.	TI, VS (Eventualantrag), SSZV, SZZV, SBS-BNP, BFSZV VS (Eventualantrag), SMG

Tabelle B-3 Übersicht der Anträge für die Änderung der Jagdverordnung (JSV, 922.1)

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
	Voraussetzungen zur Regulation einer geschützten Art in der Jagdverordnung (JSV) präzisieren, um die Administration sowie Diskussionen und Beschwerden gering zu halten und den Schutz der Arten zu garantieren.	
	Begriff «Verwilderung» in der Jagdverordnung (JSV) präzisieren (siehe Art. 5 Abs. 3 Bst. b)	AR, SZ, KWL
	Angesichts steigender Schwarzwildschäden wird in den Mittellandkantonen u.a. der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten auf der Schwarzwildjagd immer stärker diskutiert (und verschiedentlich auch erlaubt). Diese Diskussion ist anlässlich der noch vorzunehmenden Anpassungen auf Verordnungsstufe noch einmal vertieft zu führen und einer umsetzbaren, den Umständen in der jagdlichen Praxis entsprechenden Lösung zuzuführen.	SH
Art. 2 Abs. 1 JSV	Genereller Verzicht auf bleihaltige Munition	Vogelwarte, ALA, TIR, Nos Oiseaux
Art. 4 ^{ter} Abs. 1 JSV	«Soweit es für den ausreichenden Schutz insbesondere bedrohter wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen (...) bezeichnen».	SAC

Tabelle B-4 Übersicht der Anträge für die Änderung der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ, SR 922.31)

Artikel	Bemerkung / Antrag	Stellungnehmende
Art. 2 VEJ	Für die Definition des Inhalts des Inventars über die eidgenössischen Jagdbanngebiete sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf bedrohte, d.h. gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.	Mountain Wilderness, SAC
Art. 3 VEJ	Geringfügige Verkleinerungen um Flächen, in welchen viel benutzte Infrastrukturanlagen vorhanden sind, sollen ohne Ersatz möglich sein.	SAC
Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ	Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken. Derzeit gilt sie das ganze Jahr.	Mountain Wilderness, SAC, SBS
	Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine frühzeitige Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.	Mountain Wilderness, SAC, SBS
	Für den Wintersport sind Teilflächen zu definieren, wo Schutz besonders notwendig ist, wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss oder wo ein Betretungsverbot zielführend ist. Oberhalb der Waldgrenze soll auf Einschränkungen verzichtet werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet objektspezifische Ziele und Massnahmen. Spezifische Angaben sind bisher auf die Bestandsregulierung beschränkt.	Mountain Wilderness, SAC, SBS

ANHANG C ÜBERSICHT DER ÜBEREINSTIMMENDEN STELLUNGNAHMEN

Die folgenden Stellungnahmen von regionalen Organisationen zur Teilrevision des Jagdgesetzes sind grösstenteils deckungsgleich mit den Stellungnahmen des Schweizer Alpwirtschaftsverbands, Schweizerischen Bauernverbands (SBV), Schweizerischen Schafzuchtverbands (SZV) oder Schweizerischen Ziegenzuchtverbands (SZZV) oder folgen diesen sinngemäss:

Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Bauernverband Obwalden

Bauernverband Uri

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz

Bäuerinnenverband Uri

Bündner Bauernverband

Bündnerischer Schafzuchtverband

Chambre d'agriculture du Jura bernois

Chambre neuchâtelaise d'agriculture et de viticulture

Forum Landwirtschaft Biosphäre Entlebuch

Korporation Uri

Korporation Ursern

Nidwaldner Bauernverband

Oberwalliser Landwirtschaftskammer

Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband

Oberwalliser WAS-Verband

Oberwalliser Ziegenzuchtverband

Prométerre

Solothurner Bauernverband

St. Galler Bauernverband

Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo

Urner Kleinviehzuchtverband

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Zentralschweizer Bauernbund

Ziegenzuchtverband Graubünden

Zuger Bauern-Verband

Die folgenden Stellungnahmen von regionalen Organisationen zur Teilrevision des Jagdgesetzes sind deckungsgleich mit der Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz:

Berner Bergbahnen

Walliser Bergbahnen
